

Frühlingsversammlung

Kerns informiert
Beilage 2/2019

Dienstag, 7. Mai 2019
20.00 Uhr im Singsaal Kerns



INHALT

2 Einwohnergemeinde

- 2 Traktanden
- 3 Traktandum 5
- 13 Traktandum 6
- 16 Traktandum 7
- 18 Traktandum 8
- 22 Traktandum 9
- 23 Traktandum 10

25 Korporation Kerns/Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

- 25 Traktanden
- 26 Traktandum 1 (Korporation Kerns)
- 27 Traktandum 2 (Korporation Kerns)
- 28 Traktandum 3 (Korporation Kerns)
- 29 Traktandum 4 (Korporation Kerns)
- 32 Traktandum 5 (Korporation Kerns)
- 37 Traktandum 1 (Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)
- 37 Traktandum 2 (Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)
- 42 Traktandum 3 (Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)
- 51 Traktandum 4 (Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)

EINWOHNERGEMEINDE

Traktanden

1. Wahl des Einwohnergemeinderatspräsidenten auf ein Jahr (2019/20). Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich André Windlin-von Ah, 1968, Herrschwandstrasse 2, Melchtal
 2. Wahl des Einwohnergemeinderatsvizepräsidenten auf ein Jahr (2019/20). Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich Beat von Deschwanden, 1969, Sattel 1, Kerns
 3. Wahl des Gemeindeweibels der Einwohnergemeinde Kerns auf vier Jahre (01.07.2019–30.06.2023). Im Austritt mit Wiederwählbarkeit befindet sich Josef von Rotz-von Deschwanden, 1948, Heidenmattstrasse 2, Kerns
 4. Ersatzwahl für ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns für die restliche Amtszeit von vier Jahren bis zum 30. Juni 2021 (im Austritt befindet sich Vreni von Flüe-Kretz, Haltenstrasse 13, Kerns)
 5. Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Kerns inkl. der beantragten Gewinnverwendung
 6. Kredit und Vollmacht für den Ersatz und die Erweiterung des gemeindeeigenen Spielplatzes auf der Melchsee-Frutt (Standort alte Bergstation) im Sinne der kurörtlichen Infrastrukturen im Kostenbetrage von Brutto CHF 322'000.00 inkl. 7.7% MwSt. resp. Netto CHF 227'000.00, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)
 7. Kredit und Vollmacht für die Sanierung der Neumattstrasse im Abschnitt Sagenstrasse bis zur Einfahrt Hirseli inklusive der Erstellung eines Fusswegs im Kostenbetrage von Brutto CHF 126'000.00 inkl. 7.7% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)
 8. Zustimmung zum Anschluss der Abwasserentsorgung in der Taltschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal und Gewährung eines Kredits zur Planung der Abwasserleitung Melchtal – St. Niklausen im Kostenbetrage von Brutto CHF 470'000.00 exkl. MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)
 9. Beschlussfassung über die Zusage des Gemeindegemeindegerechts von Kerns an Asta Randoja, geb. 26. August 1961, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6
 10. Beschlussfassung über die Zusage des Gemeindegemeindegerechts von Kerns an Erdzan Dalipi, geb. 25. August 2002, Staatsangehöriger von Serbien, wohnhaft in Kerns, Dorfstrasse 1
 11. Fragerecht
- Die Rechnung 2018 liegt bis zur Frühlingsgemeindeversammlung **bei der Gemeindekanzlei Kerns zur Einsichtnahme auf** (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1) oder kann unter www.kerns.ch heruntergeladen werden.
- Ein allfälliger Änderungsantrag zum Sachgeschäft ist **spätestens eine Woche vor der Frühlingsgemeindeversammlung** schriftlich und kurz begründet der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

» Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) hat der Einwohnergemeinderat bestimmt, dass bei den Einbürgerungsgesuchen (Traktandum 9 + 10) ein Gegenantrag, **spätestens eine Woche vor der Frühlingsgemeindeversammlung** schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns einzureichen ist. Für den Versammlungsablauf des Einbürgerungsgesuches gelten insbesondere die Bestim-

mungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist gemäss Art. 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kerns vom 12. Mai 2000 berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Frühlingsgemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen **spätes-**

tens eine Woche vor der Frühlingsgemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Frühlingsgemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Kerns, 8. April 2019
Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 5

Genehmigung der Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Kerns inkl. der beantragten Gewinnverwendung

Der Einwohnergemeinderat präsentiert Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Rechnung der Einwohnergemeinde Kerns für das Jahr 2018 in einem Zusammenzug. Die detaillierte Rechnung 2018 inklusive dem ausführlichen Bericht und Anhang kann auf www.kerns.ch heruntergeladen werden. Die Finanzverwaltung Kerns händigt Ihnen die detaillierte Rechnung 2018 auch gerne am Schalter aus oder stellt Ihnen diese per Post zu (telefonische Bestellung: 041 666 31 50).

Erfreuliches Ergebnis

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3.518 Mio. ab. Dies entspricht gegenüber dem Budget 2018 einem verbesserten Ergebnis von CHF 2.598 Mio. Der Einwohnergemeinderat schlägt vor, zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 2.602 Mio. vorzunehmen und ein Gesamtergebnis von CHF 0.916 Mio. auszuweisen.

Das erzielte Ergebnis und die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel geben einen grösseren Spielraum sowohl für anstehende eigene Investitionen, als auch für mögliche Auswirkungen der Finanzvorlage 2020 des Kantons Obwalden. Der Regierungsrat sieht eine Reihe von Massnahmen vor für eine nachhaltige Stabilisierung des Finanzhaushaltes. Erste Vernehmlassungen wie die Nachträge des Steuer- oder Krankenversicherungsgesetzes wurden bereits vorgelegt. Weitere Themenfelder wie z. B. eine NFA-Beteiligung der Gemeinden werden im Verlaufe des Jahres folgen. Insgesamt sind grössere Kostenverschiebungen zu Lasten der Gemeinden möglich.

Eigene Investitionen stehen in naher Zukunft vor allem im Bereich Bildung an. Mittelfristig besteht nach wie vor ein Mangel an Schulräumlichkeiten. Mit Unterstützung des ex-

ternen Fachbüros «Metron AG» kann im Verlaufe des Frühlings die Grundanalyse abgeschlossen werden.

Starkes Ertragswachstum

Der Gesamtertrag von CHF 25.411 Mio. weist Mehreinnahmen von CHF 2.543 Mio. gegenüber dem Budget aus. Die höchsten Abweichungen sind bei den Steuereinnahmen (+ CHF 0.818 Mio.), den Entgelten aus Gebühren und Dienstleistungen (+ CHF 0.141 Mio.) sowie beim Finanzausgleich (+ CHF 1.219 Mio.) zu verzeichnen.

Bei den Steuern ist zu beachten, dass die Erträge der natürlichen Personen im Vergleich zum Vorjahr stagnierten und bei den juristischen Personen massiv tiefer ausfielen. Die Sondersteuern auf Grundstückgewinne und Handänderungen konnten mit CHF 0.702 Mio. auf überraschend hohem Niveau gehalten werden (+ CHF 0.322 Mio). Langfristig wird bei den Sondersteuern ein deutlich tieferer Ertrag prognostiziert. Aufgrund von arretierten Erbschaften konnten langjährige Alimentenschulden im Umfang von rund CHF 0.115 Mio. vereinnahmt werden.

Die Steuerkraft von Kerns beträgt mittels Hochrechnung auf dem durchschnittlichen Steuerfuss aller Gemeinden pro Einwohner CHF 2'365.81 (Vorjahr 2'491.80). Dies ergibt für die Einwohnergemeinde Kerns einen Ressourcenindexwert von 64.77. Zusammen mit Giswil (64.02) bewegt sich Kerns klar unter dem kantonalen Durchschnitt (100). Der gesunkene Index von Kerns (Vorjahr 72.01) liegt vor allem darin, dass die Steuererträge von Sarnen sehr stark zugelegt und mit einem Ressourcenindex von 139.25 den Durchschnitt nach oben gedrückt haben. Dies hat zur Folge, dass Kerns höhere Finanzkraftausgleichsbeiträge von CHF 1.219 Mio. gegenüber dem Budget vereinnahmen konnte. Insgesamt wurden vom Kanton und den beiden Gebergemeinden Sarnen und Engelberg CHF 10.603 Mio. in den Finanzausgleich eingelegt. Die Einwohnergemeinde Kerns hat daraus mit CHF 5.139 Mio. den höchsten Anteil erhalten. Es folgen Giswil (3.256 Mio), Alpnach (1.088 Mio.), Lungern (0.973 Mio.) und Sachseln (0.147 Mio.).

» Aufwandseite insgesamt im Griff

Der Gesamtaufwand konnte um CHF 0.055 Mio. unterschritten werden. Hinzu kommen die eingangs erwähnten zusätzlichen Abschreibungen auf Strassen und Hochbauten von CHF 2.602 Mio., was zu einem Gesamtaufwand von CHF 24.495 Mio. führt. Der Personalaufwand entspricht ziemlich genau den geplanten Werten, hingegen reduziert sich der Sach- und übrige Betriebsaufwand in zahlreichen Positionen um insgesamt CHF 0.139 Mio. Der tiefere Finanzaufwand ist das Resultat von zwei vorzeitigen Darlehensrückzahlungen Ende 2017. Der höhere Transferaufwand (+ CHF 0.274 Mio.) kam hauptsächlich durch steigende Ausgaben für Kinder- und Jugendheime zu Stande.

Investitionsrechnung

Aus den geplanten Nettoinvestitionen von CHF 5.780 Mio. resultierten schlussendlich Mehreinnahmen von CHF 0.176 Mio. Die Ausgaben für die Schulhaussanierung Dossen wurden aufgrund des Gemeindeversammlungsbeschlusses nicht ausgelöst. Ebenso haben sich verschiedene Tiefbauprojekte verzögert. Die geplante Darlehenstranche an die Betagten-siedlung Huwel von CHF 3 Mio. wurde wegen einer Einsprache im Baubewilligungsverfahren noch nicht benötigt. Auf der Einnahmenseite waren sehr hohe Anschlussgebüh-

ren von CHF 1.582 Mio. im Bereich Wasser und Abwasser zu verzeichnen. Knapp die Hälfte davon ist in der Übernahme der Wasserversorgung des Melchtal begründet.

Ausbau des Pro-Kopf-Vermögens

Die Einwohnergemeinde Kerns weist per 31. Dezember 2018 ein Nettovermögen von CHF 7.113 Mio. aus. Das Nettovermögen zeigt auf, um wie viel das per Bilanzstichtag vorhandene Finanzvermögen (CHF 20.421 Mio.) das Fremdkapital (CHF 13.308 Mio.) übersteigt. Im Vorjahr lag das Nettovermögen bei CHF 2.707 Mio., somit beträgt die Zunahme CHF 4.406 Mio. Pro Kopf der Kernser Bevölkerung ergibt dies ein Nettovermögen von CHF 1'105.

Antrag für die Gewinnverwendung

Der Einwohnergemeinderat beantragt für die Jahresrechnung 2018 folgende Gewinnverwendung:

Effektiver Ertragsüberschuss	CHF	3'518'497.56
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	-2'602'399.35
Ausgewiesener Gewinn/ Zuweisung an Eigenkapital		CHF 916'098.21

Artengliederung

Erfolgsrechnung in CHF	Rechnung 2018	Budget 2018	Rechnung 2017
Ertrag			
Fiskalertrag / Steuern	15'189'464.10	14'372'000.00	15'877'905.70
Regalien und Konzessionen	24'337.55	30'000.00	21'460.10
Entgelte	2'466'751.86	2'326'400.00	2'570'311.34
Finanzertrag	726'917.65	707'900.00	1'242'659.85
Entnahmen aus Fonds & Spezialfinanzierung	56'847.09	48'400.00	141'934.68
Transferertrag	6'418'896.21	4'867'100.00	4'826'525.96
Durchlaufende Beiträge	154'933.95	136'500.00	136'261.60
Interne Verrechnungen	363'146.70	379'800.00	294'588.05
Total Ertrag	25'411'295.11	22'868'100.00	25'111'647.28
Aufwand			
Personalaufwand	11'760'542.3	11'739'100.00	11'563'237.70
Sachaufwand	3'048'900.32	3'188'000.00	3'081'935.14
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	648'607.26	828'400.00	915'300.00
Finanzaufwand	140'677.3	194'000.00	317'293.90
Einlagen in Fonds & Spezialfinanzierung	117'659.67	98'700.00	109'752.20
Transferaufwand	5'658'330.05	5'384'000.00	5'226'381.77
Durchlaufende Beiträge	154'933.95	136'500.00	136'261.60
Ausserord. Aufwand (zus. Abschreibungen)	2'602'399.35	-	2'240'000.00
Interne Verrechnungen	363'146.70	379'800.00	294'588.05
Total Aufwand	24'495'196.90	21'948'500.00	23'884'750.36
Ertragsüberschuss	916'098.21	919'600.00	1'226'896.92

» **Funktionale Gliederung****Erfolgsrechnung in CHF****Rechnung 2018****Budget 2018**

	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung	1'657'342.21	299'877.24	1'743'400.00	270'800.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'203'887.45	202'173.65	399'100.00	197'500.00
Bildung	12'668'097.00	590'912.15	11'783'200.00	544'900.00
Kultur, Sport und Freizeit	320'811.69	25'768.85	301'300.00	26'500.00
Gesundheit	1'397'899.80	-	1'341'500.00	-
Soziale Sicherheit	2'829'558.15	742'458.85	2'728'400.00	384'800.00
Verkehr	2'075'053.38	605'174.45	1'252'000.00	580'100.00
Umweltschutz und Raumordnung	1'859'591.01	1'682'198.76	1'924'400.00	1'686'500.00
Volkswirtschaft	265'211.05	40'326.00	245'400.00	40'000.00
Finanzen und Steuern	217'745.16	21'222'405.16	229'800.00	19'137'000.00
Total	24'495'196.90	25'411'295.11	21'948'500.00	22'868'100.00
Ertragsüberschuss	916'098.21		919'600.00	

Investitionsrechnung in CHF**Rechnung 2018****Budget 2018**

Sanierung Schulhaus 4 Sidern	6'899.35	-
SH Dossen – Sanierung inkl. Aufstockung	-	210'000.00
SH Melchtal – Sanierung und Ausbau Wohnung	9'833.95	-
Darlehen Huwel, 3. Etappe	-	3'000'000.00
Haltenstrasse – Sanierung	368'590.90	400'000.00
Ächerlistrasse – Sanierung	462'548.60	715'000.00
Bushaltestelle Sand / Stanserstrasse	-	550'000.00
Trinkwasserleitung Haltenstrasse	100'356.13	150'000.00
Trinkwasserleitung Stanserstrasse bis Abegg	328'433.04	350'000.00
Trinkwasserleitung Melchtal	41'474.52	310'000.00
Steuer- und Verteilanlagen ARA Melchtal – Ersatz	-	105'000.00
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach	-	20'000.00
Projektierung Sandbach	2'854.05	-
Hochwasserschutzprojekt Sandbach	288'393.20	320'000.00

Total Bruttoinvestitionen**1'609'383.74****6'130'000.00**

./. Beiträge Kanton & Konkordate	-191'673.83	-224'000.00
./. Anschlussgebühren Wasser	-1'175'450.71	-60'000.00
./. Anschlussgebühren Kanalisation	-402'306.27	-50'000.00
./. Rückzahlung Darlehen im Verwaltungsvermögen	-16'045.00	-16'500.00

Total (negative) Nettoinvestitionen**-176'092.07****5'779'500.00**

»

» **Artengliederung**

Bilanz in CHF	31.12.2018	31.12.2017
Aktiven		
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'014'315.88	6'274'275.61
Forderungen	8'231'259.39	6'277'346.83
Aktive Rechnungsabgrenzungen	805'491.25	795'366.95
Vorräte	460.00	550.00
Finanzanlagen	300'000.00	-
Sachanlagen Finanzvermögen	2'069'000.00	2'069'000.00
Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4'226'512.84	6'444'161.25
Darlehen	5'080'415.00	5'096'460.00
Beteiligungen	500'004.00	500'004.00
Total Aktiven	30'227'458.36	27'457'164.64
Passiven		
Laufende Verbindlichkeiten	1'829'009.56	917'700.15
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	-
Passive Rechnungsabgrenzungen	216'795.55	345'581.50
Kurzfristige Rückstellungen	60'065.40	49'135.80
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	10'188'600.00	11'350'100.00
Langfristige Rückstellungen	13'226.60	47'009.80
Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	4'320'835.73	3'054'627.84
Fonds	370'496.15	380'678.39
Reserven	700'000.00	700'000.00
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	10'612'331.16	9'385'434.24
Jahresergebnis	916'098.21	1'226'896.92
Total Passiven	30'227'458.36	27'457'164.64

Entwicklung der Verschuldung

Negative Nettoinvestitionen 2018	CHF	176'092.07
Mehrertrag 2018	CHF	916'098.21
+ Abschreibung Brutto	CHF	+648'607.26
+ Einlage in Fonds	CHF	+117'659.67
- Entnahme aus Fonds	CHF	-56'847.09
+ Zusätzliche Abschreibung	CHF	+2'602'399.35
Selbstfinanzierung	CHF	4'227'917.40
Zunahme des Vermögens im 2018	CHF	4'404'009.47
Selbstfinanzierungsgrad *	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestition}}$	

»

Kennzahlen 2018

Bezeichnung	Kennzahl	Beurteilung
Neuverschuldungsquotient Nettoschulden in % des Fiskalertrags	-46.83 %	gut
Selbstfinanzierungsgrad * Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen		siehe Bemerkungen
Zinsbelastungsanteil Nettozinsaufwand in % des laufenden Ertrags	-0.07 %	gut
Nettoschuld pro Einwohner Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen	-1'105	Nettovermögen
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung in % des laufenden Ertrags	16.98 %	mittel
Kapitaldienstanteil Kapitaldienst in % des laufenden Ertrags	2.53 %	geringe Belastung
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden in % des Finanzertrages	52.29 %	gut
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben	7.24 %	schwache Investitionstätigkeit

Bemerkungen

* Infolge der negativen Nettoinvestitionen hat der Selbstfinanzierungsgrad keine Aussagekraft.

»

» **Anlagespiegel per 31. Dezember 2018 (FHG Art. 32)**

Finanz- und Sachanlagen (im Finanzvermögen)

Nr.	Beschreibung	Buchwert per 01.01.2018	Zugänge	Übertragunge n vom VV	Abgänge	Übertragunge n ins VV	Verkehrswert- anpassungen	Buchwert per 31.12.2018	Betriebswirt- schaftlicher Wert 31.12.18
1080.00	Grundstück Geismattli	160'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	160'000.00	160'000.00
1084.00	Gebäude Wohnhaus Huwelgasse	525'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	525'000.00	525'000.00
1084.10	Tiefgarage Haus Zentrum	1'384'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'384'000.00	1'384'000.00
Total		2'069'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'069'000.00	2'069'000.00

Verwaltungsvermögen

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.17	kum. Abschreibung 31.12.17	Buchwert 31.12.17	Zugang	Abgang	ordentliche Abschreibungen n 2018	zusätzliche Abschreibungen n 2018	Buchwert 31.12.18	Betriebswirt- schaftlicher Wert 31.12.18
1400	Grundstücke	338'850.00	0.00	338'850.00	0.00	0.00	0.00	0.00	338'850.00	338'850.00
1400.10	Grundstücke: Boll, Landparzelle 2567	338'850.00	0.00	338'850.00	0.00	0.00	0.00	0.00	338'850.00	338'850.00
1401	Strassen / Verkehrswege	4'670'983.90	-3'685'379.90	985'604.00	831'139.50	0.00	-98'700.00	-886'900.00	831'143.50	2'718'543.50
1401.10	Diverse Strassenprojekte	4.00	0.00	4.00	0.00	0.00	0.00	0.00	4.00	4.00
1401.10	Sanierung Flüelistrasse	580'719.20	-580'719.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	147'200.00
1401.10	Sanierung Huwelgasse	953'549.55	-953'549.55	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	130'900.00
1401.10	Strassenraum Zentrum Dorf	426'223.90	-426'223.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	91'300.00
1401.10	Industriestrasse Sand	271'186.05	-271'186.05	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	121'900.00
1401.10	Trottoir Feldlistrasse	685'676.00	-365'376.00	320'300.00	0.00	0.00	-32'100.00	-288'200.00	0.00	364'900.00
1401.10	Trottoir Melchtal	366'767.65	-366'767.65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	176'600.00
1401.10	Kreisel Wijermatt	299'038.50	-299'038.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	177'000.00
1401.10	Tiefgarage	843'606.45	-309'606.45	534'000.00	0.00	0.00	-53'400.00	-480'600.00	0.00	480'600.00
1401.10	Bushaltestelle Melchtal	146'690.95	-15'390.95	131'300.00	0.00	0.00	-13'200.00	-118'100.00	0.00	118'100.00
1401.10	Sanierung Steinistrasse	97'521.65	-97'521.65	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	78'900.00
1401.10	Sanierung Haltenstrasse	0.00	0.00	0.00	368'590.90	0.00	0.00	0.00	368'590.90	368'590.90
1401.10	Sanierung Acherlistrasse	0.00	0.00	0.00	462'548.60	0.00	0.00	0.00	462'548.60	462'548.60
1402	Wasserbau	251'133.20	-237'874.05	13'259.15	104'067.85	0.00	-13'259.15	0.00	104'067.85	277'900.00
1402.10	Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Mehlbach	83'076.35	-78'529.80	4'546.55	0.00	0.00	-4'546.55	0.00	0.00	46'300.00
1402.10	SOMA Unwetter 2014 Melchtal	49'442.20	-49'442.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	36'000.00
1402.10	Wasserbauprojekt Sandbach	118'614.65	-109'902.05	8'712.60	104'067.85	0.00	-8'712.60	0.00	104'067.85	195'600.00

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs-kosten 31.12.17	kum. Abschreibung 31.12.17	Buchwert 31.12.17	Zugang	Abgang	ordentliche Abschreibungen n 2018	zusätzliche Abschreibungen n 2018	Buchwert 31.12.18	Betriebswirt-schaftlicher Wert 31.12.18
1403	Übrige Tiefbauten	3'068'149.72	-2'487'018.26	581'131.46	470'263.69	-388'846.14	-82'631.46	0.00	579'917.55	579'917.55
1403.10	GEP Kägiswilerstrasse	586'935.27	-586'935.27	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	GEP Sand / Hochwasserschutz Sand	154'625.75	-154'625.75	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	GEP Bereich Kreisel Wjermatt	74'478.41	-74'478.41	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	Sanierung ARA Melchtal	594'786.70	-594'786.70	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	Meteoleitung Foribach	44'858.90	-44'858.90	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	Meteoleitung Müllboden bis Obermattli	193'203.55	-188'542.17	4'661.38	0.00	0.00	-4'661.38	0.00	0.00	0.00
1403.10	Wasserleitungsnetz Kerns	1'309'158.42	-732'688.34	576'470.08	470'263.69	-388'846.14	-77'970.08	0.00	579'917.55	579'917.55
1403.10	Trinkwasserleitung Steini - St. Anton	80'527.57	-80'527.57	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1403.10	UV Anlage Reservoir Steini	29'575.15	-29'575.15	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1404	Hochbauten	32'667'431.06	-28'142'114.41	4'525'316.65	16'733.30	0.00	-454'016.65	-1'715'499.35	2'372'533.95	10'928'700.00
1404.10	Hochbauten	27'402'145.86	-22'576'829.21	4'525'316.65	16'733.30	0.00	-454'016.65	-1'715'499.35	2'372'533.95	9'788'500.00
1404.10	Schulhaus Büchsmatt	2'302'457.85	-2'302'457.85	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	593'500.00
1404.10	Schulhaus Dossen	2'442'507.34	-2'442'507.34	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	438'500.00
1404.10	Schulhaus Sidern	8'239'030.30	-8'237'613.65	1'416.65	6'899.35	0.00	-1'416.65	-6'899.35	0.00	973'400.00
1404.10	Singsaal	1'634'776.15	-1'634'776.15	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	139'100.00
1404.10	Schulhaus Melchtal	223'000.00	-223'000.00	0.00	9'833.95	0.00	0.00	0.00	9'833.95	116'400.00
1404.10	Dossenhalle	543'000.00	-543'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	259'600.00
1404.10	Planung/Projekt Infrastruktur	70'516.50	-70'516.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	29'800.00
1404.10	Turnhalle Büchsmatt - Sanierung	1'586'290.60	-1'586'290.60	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	990'100.00
1404.10	Zentrum Haus A	3'125'072.65	-2'372'072.65	753'000.00	0.00	0.00	-75'300.00	-677'700.00	0.00	2'088'900.00
1404.10	Kindergarten Schwesternhaus	3'335'726.58	-912'626.58	2'423'100.00	0.00	0.00	-242'400.00	-230'700.00	1'950'000.00	2'314'800.00
1404.10	Verwaltungsgebäude	1'183'480.40	-1'183'480.40	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	651'500.00
1404.10	Hauptentsorgungshof (Kehricht)	707'594.40	-511'594.40	196'000.00	0.00	0.00	-19'600.00	0.00	176'400.00	176'400.00
1404.10	Kehrichthalle Melchsee-Frutt	360'409.74	-97'809.74	262'600.00	0.00	0.00	-26'300.00	0.00	236'300.00	236'300.00
1404.10	Feuerwehrgebäude - An- und Umbau	1'348'283.35	-459'083.35	889'200.00	0.00	0.00	-89'000.00	-800'200.00	0.00	800'200.00
1404.50	Übrige Hochbauten	5'565'285.20	-5'565'285.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'140'200.00
1404.50	Sportplatz Dossenmatte	5'565'285.20	-5'565'285.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1'140'200.00
1406	Mobilien	411'379.15	-411'379.15	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	241'00.00
1406.10	Techn. Ausrüstung	101'757.95	-101'757.95	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
1406.10	Anschaffung TLF	309'621.20	-309'621.20	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	241'00.00
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmen	5'000'000.00	0.00	5'000'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'000'000.00	5'000'000.00
1444.00	Darlehen Huwel	5'000'000.00	0.00	5'000'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'000'000.00	5'000'000.00

»

Nr.	Beschreibung	Anschaffungs- kosten 31.12.17	kum. Abschreibung 31.12.17	Buchwert 31.12.17	Zugang	Abgang	ordentliche Abschreibungen n 2018	zusätzliche Abschreibungen n 2018	Buchwert 31.12.18	Betriebswirt- schaftlicher Wert 31.12.18
1445	Darlehen an private Unternehmungen	96'460.00	0.00	96'460.00	0.00	-16'045.00	0.00	0.00	80'415.00	80'415.00
1445.01	Darlehen Fussballclub Kerns	19'960.00	0.00	19'960.00	0.00	-6'670.00	0.00	0.00	13'290.00	13'290.00
1445.03	Darlehen Hallenbad Kerns	63'000.00	0.00	63'000.00	0.00	-7'875.00	0.00	0.00	55'125.00	55'125.00
1445.04	Darlehen discOWer GmbH	13'500.00	0.00	13'500.00	0.00	-1'500.00	0.00	0.00	12'000.00	12'000.00
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	500'004.00	0.00	500'004.00	0.00	0.00	0.00	0.00	500'004.00	500'004.00
1454.00	Aktien GIS Daten AG	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
1454.00	Aktien Hallenbad Obwalden AG	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
1454.00	Aktien Obwalden Tourismus AG	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
1454.00	Anteilschein Gen. Höhenwanderung	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	1.00
1454.01	Dotationskapital EWO	500'000.00	0.00	500'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	500'000.00	500'000.00
Total		47'004'391.03	-34'963'765.77	12'040'625.26	1'422'204.34	-404'891.14	-648'607.26	-2'602'399.35	9'806'931.85	20'448'430.05

»

» Verpflichtungskredite – Gemeindeversammlungsbeschlüsse (FHG Art. 27 lit. F)

Laufende Verpflichtungskredite

Kreditbezeichnung	GV-Beschluss	Kredit-summe	beansp. bis 31.12.17	Kosten 2018	beansp. bis 31.12.18	Rest-kredit	Bemerkungen
Zinskostenbeiträge Stiftung, Betagtensiedlung Huwel	26.11.2006	1'950'000.00	1'170'000.00	130'000.00	1'300'000.00	650'000.00	Laufzeit bis 2023
Hochwasserschutzprojekt Rübibach/Melbach	22.11.2011	35'100.00	83'076.35	0.00	83'076.35	-47'976.35	Bruttokredit CHF 87'750, Anteile Bund und Kanton noch ausstehend
Planung Wasserbauprojekt Sandbach	25.11.2014	111'000.00	117'666.30	2'854.05	120'520.35	-9'520.35	Budgetnachtrag CHF 9'800 genehmigt, EGR 20.06.2016
Hochwasserschutzprojekt Sandbach	28.11.2017	3'200'000.00	948.35	101'213.80	102'162.15	3'097'837.85	Wegen Verzögerungen in der Planungsphase war der Baubeginn erst im Herbst 2018
Planung Gesamtprojekt Wasserversorgung Melchtal	28.11.2017	290'000.00	0.00	41'474.52	41'474.52	248'525.48	Beträge ohne MWST

Während dem Rechnungsjahr abgeschlossene Verpflichtungskredite

Kreditbezeichnung	GV-Beschluss	Kredit-summe	beansp. bis 31.12.16	Kosten 2017	beansp. bis 31.12.17	Rest-kredit	Bemerkungen
Entschädigung Eigentumsbeschränkung Schutzzone Steini	13.05.2014	400'703.00	260'300.29	6'984.35	267'284.64	133'418.36	Neue Linienführung sowie Vergabeerfolg reduzieren die Kosten für die Erschliessungsstrasse

» **Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Frühlingsgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kerns**

Als Rechnungsprüfungskommission (RPK) haben wir in Zusammenarbeit mit der BDO AG, Luzern die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Einwohnergemeinderates

Für die Jahresrechnung ist der Einwohnergemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Der Einwohnergemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Finanzhaushaltsgesetz) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Einwohnergemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der RPK

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 91 ff. Finanzhaushaltsgesetz vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sons-

tigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der RPK. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die RPK das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Die Jahresrechnung 2018 der Einwohnergemeinde Kerns inkl. beantragter Gewinnverwendung wird genehmigt.
2. Den Verwaltungsorganen wird Entlastung erteilt.

Kerns, 8. April 2019
Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 6

Kredit und Vollmacht für den Ersatz und die Erweiterung des gemeindeeigenen Spielplatzes auf der Melchsee-Frutt (Standort alte Bergstation) im Sinne der kurörtlichen Infrastrukturen im Kostenbetrage von Brutto CHF 322'000.00 inkl. 7.7% MwSt. resp. Netto CHF 227'000.00, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)

Sachverhalt

A. Auf den 1. Januar 2013 wurde das neue Tourismusgesetz des Kantons Obwalden vom 3. Mai 2012 und die entsprechende Verordnung vom 3. Mai 2012 in Kraft gesetzt. Aufgrund der neuen Gesetzgebung ergeben sich auch für die lokalen Tourismusorganisationen und die Gemeinden einige organisatorische Veränderungen. Der Einwohnergemeinderat Kerns ist in diesem Veränderungsprozess im Jahr 2016 zur Überzeugung gelangt, dass sich die Einwohnergemeinde Kerns im Sinne des Tourismusgesetzes auf die Bereitstellung der kurörtlichen Infrastrukturen konzentrieren will. Dafür werden unter anderem die Rückvergütung von mindestens 20% der kantonalen Tourismusabgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Kerns in der Höhe von rund CHF 40'000.00 eingesetzt.

Die Einwohnergemeinde Kerns hat mit dem Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns betreffend den kurörtlichen Infrastrukturen auf dem Gemeindegebiet von Kerns per 1. Januar 2017 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Gemeinde Kerns engagiert sich im Rahmen der entsprechenden Leistungsvereinbarung im Bereich der kurörtlichen Infrastrukturen, insbesondere für solche, welche keine direkte Wertschöpfung erbringen. Sie übernimmt dabei nicht sämtliche Aufgaben, ist aber bereit, zusammen mit anderen Partnern eine wichtige Rolle einzunehmen und entsprechend auch finanzielle Mittel im Rahmen dieser Vereinbarung einzusetzen. Auch in Zukunft sollen Gelder von Dritten (z. B. Fond Parkplatz Dämpfelmatt, Leistungserbringer, etc.) für kurörtliche Infrastrukturen verwendet werden.

- B. Die Gemeinde Kerns kennt folgende unterschiedliche Kategorien von kurörtlichen Infrastrukturen:
- Kategorie A öffentliche Wanderwege
 - Kategorie B kurörtliche Infrastrukturen im Eigentum der Gemeinde Kerns
 - Kategorie C kurörtliche Infrastrukturen im Eigentum Dritter (inkl. TUV)

Mit Beschluss vom 14. November 2016 hat der Einwohnergemeinderat der Überführung von kurörtlichen Infrastrukturen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Kerns zugestimmt. Folgende Infrastrukturen wurden mit der Vereinbarung auf die Gemeinde Kerns übertragen und der Kategorie B zugeteilt:

- öffentliche Feuerstellen: Lus, Melchtal / Rund um den Melchsee und Tannensee

- öffentliche WC-Anlagen: Tannendamm / Bergseestrand / Kirche St. Antoni
- öffentliche Spielplätze: alte Bergstation
- öffentliche Sitzbankgelegenheiten: auf dem ganzen Gemeindegebiet
- kurörtliche Beschilderungen: auf dem ganzen Gemeindegebiet
- diverse Infrastrukturen: z.B. Brunnen beim Dorfplatz Melchsee-Frutt

Im Zusammenhang mit den kurörtlichen Infrastrukturen stellt die Einwohnergemeinde Kerns jährlich folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

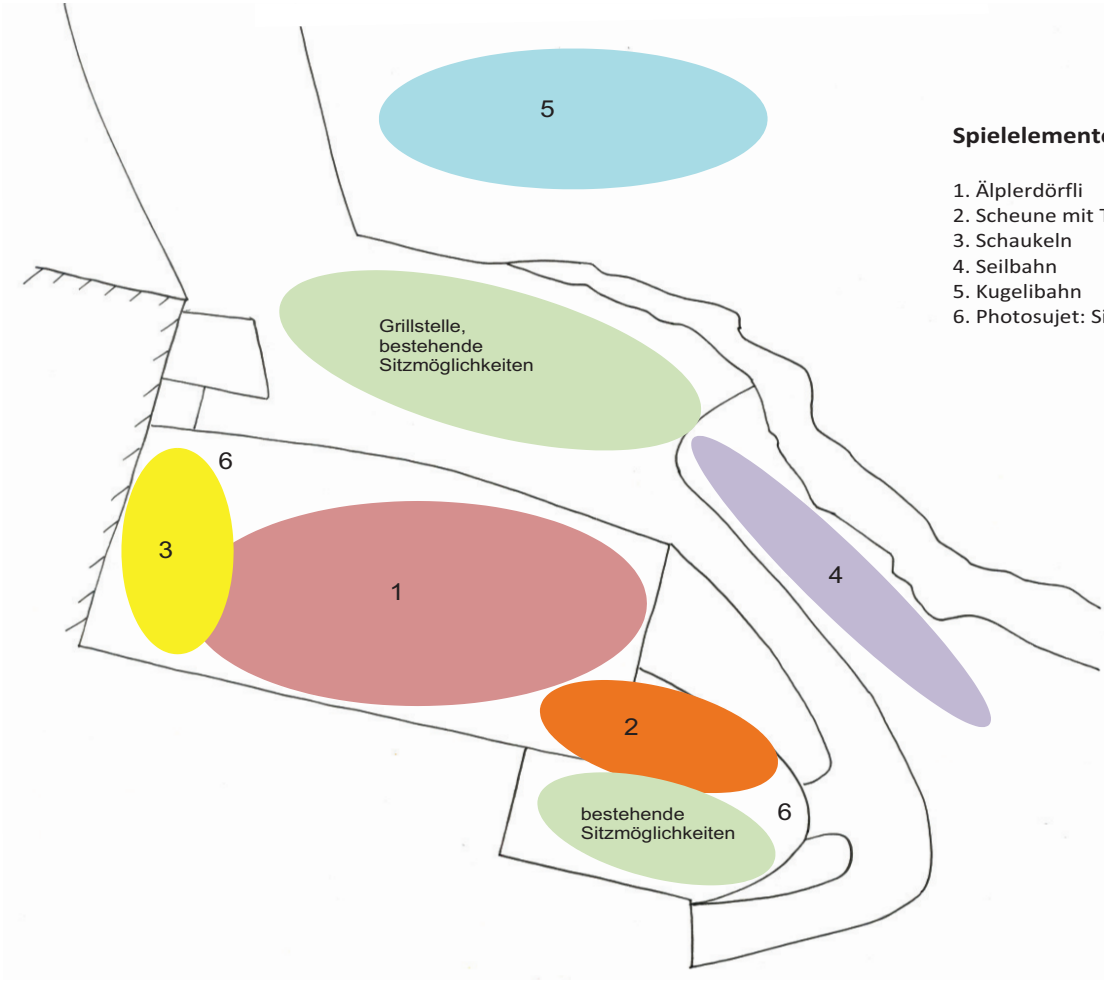
allgemeiner Beitrag inkl.		
Wanderwege	CHF	80'000.00
20% Anteil an den kantonalen Tourismusabgaben	ca. CHF	40'000.00
Total Gemeindebeitrag	ca. CHF	120'000.00

Erwägungen

- A. Die Einwohnergemeinde Kerns fokussiert sich in Bezug auf die kantonale Tourismusgesetzgebung bewusst auf die kurörtlichen Infrastrukturen. Man überlässt die Verantwortung der Gästebetreuung vor Ort, die Angebotsgestaltung sowie touristische Infrastrukturen (Bergbahnen, Beschneiungsanlagen, etc.) den Leistungsträgern.
- B. In Bezug auf den gemeindeeigenen Spielplatz bei der alten Bergstation ist der Einwohnergemeinderat zusammen mit dem Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns zur Überzeugung gelangt, dass dieser aus kurörtlicher Sicht eine wichtige Rolle einnimmt. Es handelt sich neben den Attraktionen auf dem Fruttlweg um den einzigen richtigen Spielplatz auf der Melchsee-Frutt. Zudem ist er zentral gelegen und lädt zu Beginn einer Aktivität (z.B. Wanderung), am Ende einer Aktivität, aber auch als eigentliche Aktivität auf der Melchsee-Frutt zum Verweilen ein.

Der jetzige Spielplatz wurde in den Jahren 2007 und 2008 realisiert und besteht aus einer Kletterwand, Wellenrutschbahn, Kinderwagenweg, zwei Spielgeräte mit insgesamt 9 Schaukeln, Wippe, mobile Seilbahn, Murelbau mit Kriechgängen, Vogelhäusli, Slackline, Sandkasten, Kletterbaum und Pistenfahrzeug aus Holz.

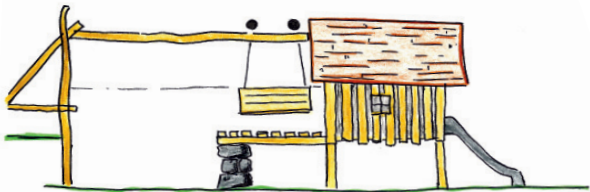
- C. Anstelle der Sanierung wird ein neuer Spielplatz unter dem Projektnamen Spielplatz «uf dr Wildi» vorgesehen. Das Projekt nimmt die aktuellen Bedürfnisse auf und würde die bestehende Fläche optimal ausnutzen. Man würde mit diesem Spielplatz der hohen kurörtlichen Bedeutung eines Familienspielplatzes und der kurörtlichen Sommeraktivitäten auf der Melchsee-Frutt Rechnung tragen.



Spielelemente aus Robinienholz

- 1. Älplerdörfli
- 2. Scheune mit Tunnelrutsche
- 3. Schaukeln
- 4. Seilbahn
- 5. Kugelibahn
- 6. Photosujet: Sitzbank mit Fruttli

beispielhaft dargestellt



» Der Spielplatz soll aus einem Älplerdörfli, einer Scheune mit Tunnelrutsche, Schaukeln, einer demontierbaren Seilbahn, einer Kugelibahn und Photosujets bestehen. Abgesehen von der Seilbahn ist der ganze Spielplatz so konzipiert, dass dieser das ganze Jahr stehen gelassen werden kann. Mühsame und relativ kostspielige Auf- und Abbauarbeiten zu Lasten der Erfolgsrechnung der Gemeinde entfallen in Zukunft.

Es ist mit folgenden Projektkosten zu rechnen:

Projektierungs- und Entwicklungskosten	CHF 4'000.00
Spielelemente	CHF 202'000.00
Betonarbeiten/Montage	CHF 50'000.00
Bauleitung	CHF 5'000.00
Marketingmassnahmen für die Lancierung	CHF 28'000.00
Unvorhergesehenes / Reserve	CHF 10'000.00
Total ohne MwSt.	CHF 299'000.00
7.7% MwSt.	CHF 23'023.00
Rundung	CHF -23.00
Total mit 7.7% MwSt.	CHF 322'000.00 »

- » D. Das Projekt Spielplatz «uf dr Wildi» wird von weiteren Partnern und Organisationen getragen und als sinnvoll erachtet. Entsprechend liegen mehrere Unterstützungszusagen vor. Die Finanzierung des Projekts ist wie folgt angedacht.

Bruttokosten	CHF 322'000.00
Parkplatzfonds Alpgenossenschaft	
Kerns a.d.St. Brücke	CHF -25'000.00
Sportbahnen Melchsee-Frutt (Gesamtleistung)	CHF -50'000.00
Obwalden Tourismus AG	CHF -20'000.00
NRP – à fonds perdu Beitrag*	CHF 0.00
Nettokosten zu Lasten der Einwohnergemeinde	CHF 227'000.00

*Das Gesuch um Zusicherung von Finanzhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (NRP) konnte erst Ende März 2019 eingereicht werden. Entsprechend ist die Antwort noch ausstehend. Der Vorstand des Regionalentwicklungsverbandes hat sich positiv zum Gesuch geäußert. Beantragt wurde ein à fonds perdu-Beitrag von CHF 35'500.00. Wird dieser Beitrag oder ein Teil davon gesprochen, reduzieren sich die Nettokosten zu Lasten der Einwohnergemeinde entsprechend.

Aus heutiger Optik verbleibt zu Lasten der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ein maximaler Beitrag von CHF 227'000.00. CHF 70'000.00 dieses Betrages sollen den jährlichen Kosten von CHF 120'000.00 (siehe Sachverhalt) verteilt auf die Jahr 2019 und 2020 belastet werden. Der Restbetrag von CHF 157'000.00 soll zu Lasten der Erfolgsrechnung im Jahr 2020 zusätzlich gewährt werden.

- E. Im 2019 ist das Baubewilligungsverfahren geplant, so dass im Frühling 2020 der neue Spielplatz realisiert und zum Beginn der Sommersaison 2020 eröffnet werden kann.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen. Der Einwohnergemeinderat ist

sich bewusst, dass es sich beim Projekt Spielplatz «uf dr Wildi» um ein nicht alltägliches Begehren handelt. Die Gemeinde Kerns hat sich bisher in Bezug auf die kurörtlichen Infrastrukturen zurückhaltend verhalten. Mit dem vorliegenden Projekt setzt die Gemeinde Kerns ein Zeichen zu Gunsten des Tourismuses im Allgemeinen und der für Kerns wichtigen Destination Melchsee-Frutt als Naherholungsgebiet im Speziellen. Zudem kommt die Gemeinde dem in der Tourismusgesetzgebung verankerten gesetzlichen Auftrag bezüglich der kurörtlichen Infrastrukturen nach. Einheimische Familien wie auch Gäste können von diesem Angebot gleichermassen profitieren. Durch die zentrale Lage des Spielplatzes profitieren auch zahlreiche Leistungserbringer.

Die Gemeinde Kerns kann mit dem Spielplatz «uf dr Wildi» zusammen mit anderen Partnern zu Gunsten der Melchsee-Frutt agieren. Schätzen wir uns glücklich, dass wir nicht wie andere Gemeinden in unserer Region, den Fortbestand von touristischen Infrastrukturen durch ungesicherte Darlehen und/oder Einmalbeiträge stützen müssen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat wird Kredit und Vollmacht für den Ersatz und die Erweiterung des gemeindeeigenen Spielplatzes auf der Melchsee-Frutt (Standort alte Bergstation) im Sinne der kurörtlichen Infrastrukturen im Kostenbetrage von Brutto CHF 322'000.00 inkl. 7.7% MwSt. resp. Netto CHF 227'000.00, zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 8. April 2019

Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 7

Kredit und Vollmacht für die Sanierung der Neumattstrasse im Abschnitt Sagenstrasse bis zur Einfahrt Hirseli inklusive der Erstellung eines Fusswegs im Kostenbetrage von Brutto CHF 126'000.00 inkl. 7.7% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)

Sachverhalt

Der Einwohnergemeinderat Kerns hat sich zum Ziel gesetzt die Sicherheit des Langsamverkehrs zu erhöhen. Als eine Massnahme soll die Neumattstrasse im Abschnitt Sagenstrasse bis zur Einfahrt Hirseren saniert und mit einem bergseitigen Fussweg versehen werden. Im Budget der Investitionsrechnung 2019 ist für die Sanierung der Neumattstrasse inkl. dem Fussweg ein Betrag von CHF 100'000.00 enthalten.

Erwägungen

A. Das Ingenieurbüro Slongo Röthlin Partner AG, Stans wurde beauftragt, ein Vorprojekt für die Sanierung der Neumattstrasse und die Fusswegerstellung zu erstellen. Das Vorprojekt hat aufgezeigt, dass die Strassenparzelle (Liegenschaft Nr. 408, GB Kerns), welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Kerns befindet, nicht ausreicht,



um das Projekt umzusetzen. Damit das Projekt realisiert werden kann, benötigt die Einwohnergemeinde Kerns die beiden Landparzellen Nr. 288 und 407, welche sich im Eigentum der Thomas Barmettler AG, Sagenstrasse 7, Kerns befinden.

Die Einwohnergemeinde hat mit der Thomas Barmettler AG Verhandlungen für einen möglichen Landkauf geführt. Die Thomas Barmettler AG ist bereit, die beiden Parzellen Nr. 288 und 407 (Total 359 m²) zum Gesamtpreis von CHF 4'000.00 an die Einwohnergemeinde Kerns zu verkaufen. Sämtliche Gebühren (Handänderung etc.) sind durch die Einwohnergemeinde Kerns zu übernehmen.

B. Im Zusammenhang mit dem Projekt sind auch Terrainanpassungen auf der Liegenschaft Nr. 406, GB Kerns nötig. Der entsprechende Grundeigentümer Josef Röthlin ist bereit, die nötigen Anpassungen auf seiner Parzelle ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen vollumfänglich zu Lasten der Einwohnergemeinde Kerns.

C. Für die Umsetzung des Projektes ist eine Baubewilligung einzuholen. Das Projekt befindet sich in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Für die Prüfung von Bauprojekten ausserhalb der Bauzone ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden zuständig.

Im Rahmen einer Vorabklärung ist beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden eine Stellungnahme zum Projekt eingeholt worden. Gemäss der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 15. März 2019 wird für die Sanierung der Neumattstrasse und die Erstellung des Fussweges eine raumplanerische Ausnahmebewilligung in Aussicht gestellt. Die Verbreiterung der Strasse in Richtung Kernmattbach erweist sich jedoch als nicht bewilligungsfähig. Das Projekt wurde dahingehend angepasst. Die Verbreiterung der Strasse erfolgt nun bergseitig.

D. Das Projekt der Slongo Röthlin Partner AG, Stans sieht unter Berücksichtigung aller vorerwähnten Erkenntnisse nun folgende Massnahmen vor:

- Strassensanierung auf 3.00 m
- Fussweg bergseitig mit einer Breite von 1.20 m
- Anschlag Strasse zum Fussweg 10 cm
- Entwässerung der Strasse über Schulter (bachseitig)

E. Das Ingenieurbüro Slongo Röthlin Partner AG, Stans hat die Kosten für die Sanierung der Neumattstrasse im Abschnitt von der Sagenstrasse bis zur Einfahrt Hirseli inklusive der Erstellung eines Fussweges ermittelt. Aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Fachstellen wurde der Kostenvoranschlag leicht überarbeitet (Stand März 2019). Die Baukosten (Kostengenauigkeit +/-10%) setzen sich wie folgt zusammen:

»

- | | | |
|--|------------|-------------------|
| Installation Baumeister- und | | |
| Belagsarbeiten | CHF | 3'500.00 |
| Abbrucharbeiten | CHF | 11'500.00 |
| Erdarbeiten, Fundationsschichten, | | |
| Randabschluss | CHF | 44'000.00 |
| Belagsarbeiten | CHF | 25'000.00 |
| Landerwerb | CHF | 4'000.00 |
| Zaun | CHF | 5'000.00 |
| Ingenieurleistungen | CHF | 17'500.00 |
| Notariatskosten | CHF | 3'500.00 |
| Reserven/Unvorhergesehenes | CHF | 2'500.00 |
| Total Kostenschätzung exkl. MwSt. | CHF | 116'500.00 |
| 7.7% MwSt. | CHF | 8'970.50 |
| Rundung | CHF | 529.50 |
| Total Kostenschätzung inkl. | | |
| 7.7% MwSt. | CHF | 126'000.00 |

F. Die Umsetzung des Projekts ist im Sommer 2019 geplant.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden

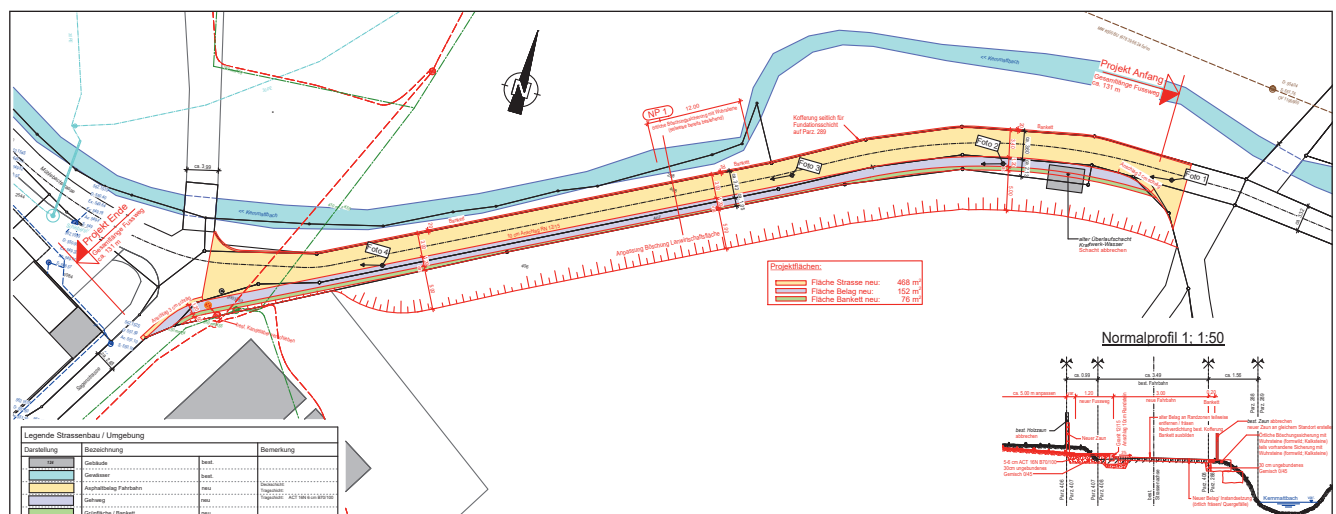
Kreditantrag zuzustimmen. In einem vertretbaren finanziellen Kostenrahmen kann die Sicherheit der Fussgänger in einem sehr viel begangenen Strassenabschnitt massiv erhöht werden.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Einwohnergemeinderat wird Kredit und Vollmacht für die Sanierung der Neumattstrasse im Abschnitt von der Sagenstrasse bis zur Einfahrt Hirseli inklusive der Erstellung eines Fusswegs im Kostenbetrage von Brutto CHF 126'000.00 inkl. 7.7% MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019) erteilt.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 8. April 2019

Einwohnergemeinderat Kerns



Traktandum 8

Zustimmung zum Anschluss der Abwasserentsorgung in der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal und Gewährung eines Kredits zur Planung der Abwasserleitung Melchtal – St. Niklausen im Kostenbetrage von Brutto CHF 470'000.00 exkl. MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019)

Sachverhalt

Im Jahr 1968 wurde im Melchtal eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) für die Klärung des Abwassers der Talschaft Melchtal sowie der Tourismusdestination Melchsee-Frutt gebaut. Seit der Inbetriebnahme wird die ARA Melchtal in der Eigenständigkeit der Einwohnergemeinde Kerns betrieben.

Die 52-jährige Abwasserreinigungsanlage muss in den nächsten Jahren einer Gesamtsanierung unterzogen werden. Die jetzige Abwasserreinigung erfüllt die geforderten Richtlinien gemäss dem Gewässerschutzgesetz nur noch knapp. Die anstehenden Erneuerungen und Ausbauten, aber auch der laufende Betrieb und Unterhalt der Anlagen lassen die bereits in früheren Jahren geführte Diskussion um einen Anschluss an das Netz des Entsorgungszweckverbandes Obwalden (EZV OW) wieder aktuell werden.

Die bpi ingenieure ag, Sarnen wurde beauftragt, verschiedene Anschlussvarianten an das bestehende Netz des EZV OW zu prüfen. Im abschliessenden Bericht kommt das Ingenieurbüro zum Schluss, dass eine Anschlussleitung ab der ARA Melchtal bis nach St. Niklausen als «Bestvariante» weiter zu bearbeiten ist. Bereits im Jahre 1983 hat der damalige Einwohnergemeinderat Kerns eine Studie durch das Ingenieurbüro Winkler + Stockmann ausarbeiten lassen. Die Dimensionierungen, soweit diese dokumentiert sind, entsprechen auch heute noch den aktuellen Bedürfnissen.

Am 1. Februar 2018 hat der Einwohnergemeinderat Kerns, vorbehältlich der Zustimmung des Stimmvolks, dem EZV OW ein Gesuch zur Übergabe der Aufbereitung des Abwassers im Melchtal inkl. Abwasserreinigungsanlage (ARA) gestellt. In der Zwischenzeit haben diesbezüglich diverse Gespräche zwischen den Verantwortlichen des EZV OW und der Einwohnergemeinde Kerns stattgefunden. Zudem wurden bei der Firma Holinger AG verschiedene Variantenstudien in Auftrag gegeben.

Die Erkenntnisse aus diesen Variantenstudien bilden die Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen.

Erwägungen

A. Bei der Beurteilung eines allfälligen Anschlusses der Abwasserentsorgung der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal sind unter anderem die ökologischen Kriterien zu beachten. Wird das Abwasser der Talschaft Melchtal durch die ARA Sarneraatal behandelt, können



die in das Gewässer eingetragenen Schmutzstoffe (v.a. Ammonium und Mikroverunreinigungen) verringert werden. Dies ist auf den besseren Wirkungsgrad resp. auf die MV-Stufe der sanierten ARA Sarneraatal zurückzuführen. Die Grosse Melchaa und die Sarneraa könnten entsprechend aus ökologischer Sicht als «abwasserfreie Gewässerstrecke» ausgewiesen werden.

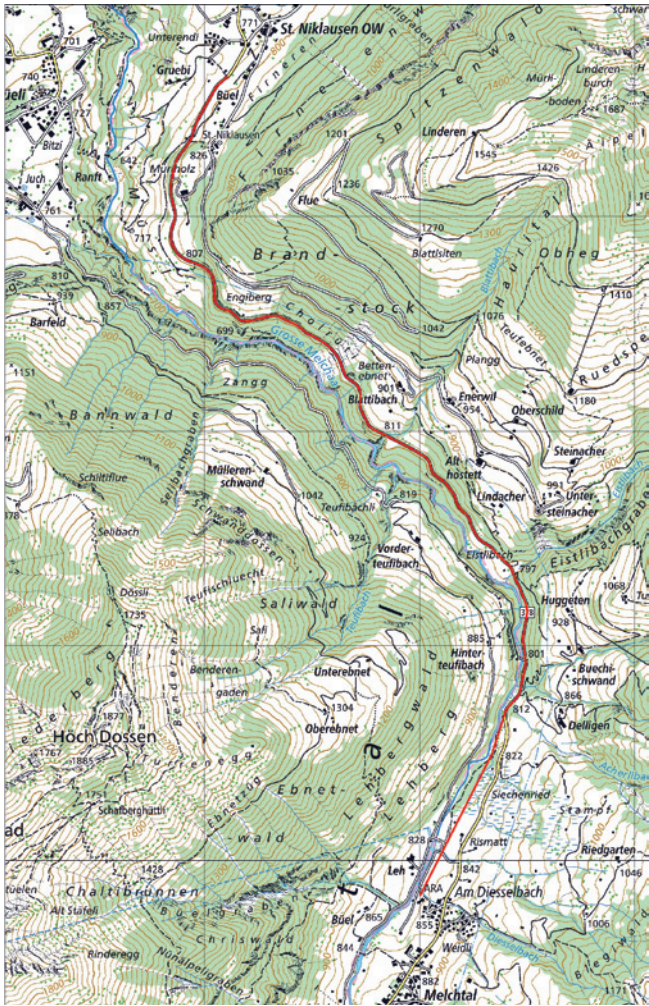
B. Beim Entscheid, ob das Abwasser der Talschaft Melchtal in Zukunft durch die ARA Sarneraatal gereinigt werden soll, stehen auch wirtschaftliche Fragen im Raum. Die nachfolgenden von der Firma Holinger AG errechneten Werte bilden die Grundlage für die Finanzplanung der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» bis ins Jahr 2033.

C. Die Firma Holinger AG hat für die Sanierung der ARA Melchtal eine Kostenberechnung mit einer Genauigkeit von +/-20% erstellt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gebäudekosten	CHF 1'260'000.00
Verfahren (technische Einrichtungen)	CHF 1'385'000.00
EMSRL Komplettersatz (Steuerungen etc.)	CHF 719'600.00
Total Sanierungskosten ohne MwSt.	CHF 3'364'600.00
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF 259'074.20
Total Sanierungskosten inkl. 7.7% MwSt.	CHF 3'623'674.20

Gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Obwalden beträgt der Abschreibungssatz für Abwasseranlagen 15% (degressiv).

Die Firma Holinger AG geht für den Weiterbetrieb der ARA Melchtal nach der Sanierung von Betriebskosten in der Höhe von durchschnittlich CHF 263'300.00 aus. Die jährlichen Betriebskosten bestehen einerseits aus den Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen, Zulagen etc.) und andererseits aus Sachkosten (z. B. Betriebsmittel, Unterhalt/Instandhaltung, Energie etc.).



D. Bereits im Jahr 1983 wurde eine Studie erarbeitet, welche die Kosten für einen Anschluss an das Netz der ARA Sarneraatal aufzeigen sollte. Die damals erarbeiteten Unterlagen bilden die Grundlage für die Anpassung der Studie an die heutige Situation. Zusätzlich zu der im Jahre 1983 erstellten Kostenberechnung sind Anlageteile wie Fernwerkssystem und die inzwischen eingeführte Mehrwertsteuer mitberücksichtigt und auch eine Position für Unvorhergesehenes von ca. 10% in die Berechnung aufgenommen worden.

Die Firma Holinger AG, Luzern hat die Kosten für die Anschlussleitung Melchtal bis St. Niklausen mit einer Genauigkeit von +/-20% errechnet. Die Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF 2'708'000.00
Leitungen, Schächte	CHF 595'000.00
Pumpeinrichtung	CHF 150'000.00
Anschlusskosten Regenbecken	CHF 50'000.00
Unvorhergesehenes	CHF 230'000.00
Honorar Ingenieurleistungen	CHF 470'000.00
Total Erstellungskosten ohne MwSt.	CHF 4'203'000.00
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF 323'631.00
Total Erstellungskosten inkl. 7.7% MwSt.	CHF 4'526'631.00

Gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Obwalden beträgt der Abschreibungssatz für Tiefbauten/Kanalanlagen 10% (degressiv).

Bei einem Anschluss der Abwasserentsorgung der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal gilt es, zusätzlich im Finanzplan den Rückbau der ARA Melchtal zu berücksichtigen. Die Firma Holinger AG geht von Rückbaukosten in der Höhe von CHF 350'000.00 exkl. MwSt. resp. CHF 376'950.00 inkl. 7.7% MwSt. aus.

- E. Die jährlich auf die Verbandsgemeinden zu verteilenden Kosten im Zusammenhang mit der ARA Sarneraatal des EZV OW liegen bei CHF 4.2 Mio. (Hinweis – der Zufall will es, dass diese Kosten gleich hoch sind wie die Anschlussleitung von Melchtal nach St. Niklausen). Der Kostenanteil der Gemeinde Kerns (ohne Melchtal) beträgt CHF 693'840.00 oder 16.52%.
- F. Der EZV OW verzichtet jeweils darauf, den Kostenbeitrag anzupassen, wenn grössere Überbauungen oder Industriebetriebe an das Entsorgungsnetz angeschlossen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass die zu verteilenden Jahreskosten der ARA Sarneraatal auch bei einem Anschluss der Talschaft Melchtal mit der Melchsee-Frutt bei CHF 4.2 Mio. verbleiben. Gemäss Berechnung der Firma Holinger AG erhöht sich die prozentuale Beteiligung der Gemeinde Kerns bei einem Anschluss der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal um 5.03% auf neu 21.55%.
- Der prozentuale Kostenverteiler gestützt auf die zusätzlichen Einwohnergleichwerte der ARA Melchtal sieht für die einzelnen Verbandsgemeinden wie unten auf dieser Seite dargestellt aus:

	Jahreskosten	Prozent	Differenz
Alpnach	683'340 CHF	16.27%	-44'100 CHF
Giswil	340'200 CHF	8.1%	-21'840 CHF
Kerns (inkl. Melchtal)	905'100 CHF	21.55%	211'260 CHF
Lungern	264'180 CHF	6.29%	-16'800 CHF
Sachsln	576'240 CHF	13.72%	-37'380 CHF
Sarnen	1'430'940 CHF	34.07%	-91'140 CHF
EZV	4'200'000 CHF	100%	

» G. Um die Variante Weiterbetrieb der ARA Melchtal oder Anschluss der Abwasserentsorgung der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal aus finanzieller Sicht gegenüber zu stellen, wurde für beide Szenarien je ein Finanzplan bis ins 2033 erstellt. Die Sanierung der ARA Melchtal respektive der Bau der Leitung Melchtal – St. Niklausen wurden so in der Finanzplanung berücksichtigt, dass diese bis Ende 2021 erfolgt sind und ab dem 1. Januar 2022 die neue Ausgangslage gilt.

Die Plan-Erfolgsrechnungen in den Jahren 2022 und 2033 sehen für die beiden Varianten wie unten auf dieser Seite dargestellt aus.

Da der Abschreibungsbetrag kontinuierlich sinkt, geht der jährliche Verlust der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung kontinuierlich zurück. Das per 31. Dezember 2018 vorhandene Vermögen der Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung» in der Höhe von CHF 1'329'878.82 reicht aber bei weitem nicht aus, um die jährlichen Verluste in Zukunft zu decken.

Eine Erhöhung der Gebühren von CHF 1.10 pro m³ auf CHF 3.70 m³ drängt sich entsprechend im schlechtesten Fall spätestens per 1. Juli 2021 auf.

Es besteht die Zuversicht, dass die Gebührenanpassung aufgrund nachfolgender Faktoren nicht ganz so hoch ausfallen wird:

- Insofern das Obwaldner Stimmvolk dem Nachtrag zum Finanzhaushaltgesetz am 19. Mai 2019 zustimmt, reduziert sich der Satz für den Neubau der Leitung von 10% auf 7%. Entsprechend sinkt der jährliche Abschreibungsbedarf.

- Der Einwohnergemeinderat steht mit dem Entsorgungszweckverband Obwalden in den Verhandlungen bezüglich einer Beteiligung an den Kosten der Leitung vom Melchtal nach St. Niklausen. Dies gestützt auf die Tatsache, dass die anderen Verbandsgemeinden von einem Anschluss der Talschaft Melchtal an der ARA Sarneraatal profitieren würden (siehe Erwägung F).

Der Einwohnergemeinderat beabsichtigt die Gebührenanpassung parallel zur Einholung des Baukredits voraussichtlich im Frühling 2020 zu beantragen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten bezüglich den vorerwähnten Punkten zusätzliche Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

H. Folgendes weiteres Vorgehen ist nach der Frühlingsgemeindeversammlung 2019 vorgesehen:

bis Ende Juni 2019

Abschluss Verhandlungen mit EZV OW bezüglich dem Anschluss der Talschaft Melchtal an der ARA Sarneraatal sowie Beteiligung an der Leitung Melchtal–St. Niklausen

bis Ende Juli 2019

Vergabe Planungsarbeiten inkl. Konzept über Rückbau oder (Teil)Umnutzung der ARA Melchtal

bis Februar 2020

Planungsarbeiten abgeschlossen/Kostenvoranschlag steht

Ende März 2020

Verabschiedung Antrag zu Handen Frühlingsgemeindeversammlung

Plan-Erfolgsrechnungen

Jahr 2022	Weiterbetrieb ARA Melchtal		Anschluss ARA Sarneraatal	
ARA Sarneraatal	CHF	694'000.00	CHF	905'000.00
ARA Melchtal	CHF	263'000.00	CHF	0.00
Leitungsnetz allgemein	CHF	212'000.00	CHF	212'000.00
Abschreibungen	CHF	480'000.00	CHF	420'000.00
Zinsen	CHF	30'000.00	CHF	37'000.00
Total Aufwand	CHF	1'679'000.00	CHF	1'574'000.00
<i>Ertrag ohne Anpassung</i>	<i>CHF</i>	<i>- 980'000.00</i>	<i>CHF</i>	<i>- 980'000.00</i>
Verlust	CHF	699'000.00	CHF	594'000.00

Jahr 2033	Weiterbetrieb ARA Melchtal		Anschluss ARA Sarneraatal	
ARA Sarneraatal	CHF	694'000.00	CHF	905'000.00
ARA Melchtal	CHF	263'000.00	CHF	0.00
Leitungsnetz allgemein	CHF	212'000.00	CHF	212'000.00
Abschreibungen	CHF	188'000.00	CHF	227'000.00
Zinsen	CHF	48'000.00	CHF	46'000.00
Total Aufwand	CHF	1'405'000.00	CHF	1'390'000.00
<i>Ertrag ohne Anpassung</i>	<i>CHF</i>	<i>- 990'000.00</i>	<i>CHF</i>	<i>- 990'000.00</i>
Verlust	CHF	415'000.00	CHF	400'000.00

» *Anfang Mai 2020*
 Einholung Zustimmung zu Baukredit
Herbst 2020
 Baubeginn

Ende 2021
 Abschluss Bautätigkeit

01.01.2022
 Anschluss an ARA Sarneraatal

Ende 2022
 Rückbau oder (Teil)Umnutzung der ARA Melchtal

Insofern das Kernser Stimmvolk dem Anschluss der Abwasserentsorgung in der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal zustimmt, gilt es, umgehend mit der Planung der Leitung zu beginnen. In diesen Auftrag integriert wird die Planung des Rückbaus der ARA Melchtal oder deren (Teil)Umnutzung.

In der Kostenschätzung der Firma Holinger AG ist für die Planung ein Betrag von CHF 470'000.00 exkl. MwSt. vorgesehen (siehe Erwägung D). Entsprechend wird in dieser Höhe ein Kreditantrag gestellt.

Antrag

Der Einwohnergemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Anschluss der Abwasserentsorgung in der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal und der Gewährung eines Kredits zur Planung der Abwasserleitung Melchtal – St. Niklausen zuzustimmen.

Die Nutzwertanalyse der Firma Holinger AG hat ergeben, dass ein Zusammenschluss an das Netz der ARA Sarneraatal längerfristig aus ökologischer aber auch finanzieller Sicht für die Einwohnergemeinde Kerns die beste Variante darstellt. Nebst den vorerwähnten Fakten gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Anschlussleitung Melchtal – St. Niklausen von einer Lebensdauer von mindestens 50 Jahren ausgegangen werden kann. Beim Weiterbetrieb der ARA Melchtal wäre nach rund 30 Jahren wieder mit einer umfassenden Gesamtsanierung zu rechnen.

Wohl oder übel ist die Einwohnergemeinde Kerns bei beiden Varianten mit einer Erhöhung der Gebühren konfrontiert.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Dem Anschluss der Abwasserentsorgung in der Talschaft Melchtal an die ARA Sarneraatal und der Gewährung eines Kredits zur Planung der Abwasserleitung Melchtal – St. Niklausen im Kostenbetrage von Brutto CHF 470'000.00 exkl. MwSt., zuzüglich allfällige teuerungsbedingte Mehraufwendungen (Kostenstand März 2019) zuzustimmen.
2. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 8. April 2019
 Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 9

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Asta Randoja, geb. 26.08.1961, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6



Sachverhalt

Asta Randoja, geb. 26. August 1961, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6, reichte am 24. Mai 2018 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

- A. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

- B. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Frühlingsgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen im Art. 16 der Bürgerrechtsverordnung.

- C. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gesprächs und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Asta Randoja im Sinne des Gesetzes erfolgreich integriert ist, mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist und keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Asta Randoja ist am 26. August 1961 in Heidelberg (Deutschland) geboren. Sie wuchs zusammen mit zwei jüngeren Brüdern bei ihren Eltern in Karlsruhe auf. Bevor sie ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegte, lebte sie immer in Deutschland. Mit Ausnahme von 1997 bis 2001, wo sie 4 interessante Jahre in Hawaii verbrachte. Aus beruflichen Gründen verlegte sie ihren Wohnsitz im Sommer 2006 in die Schweiz. Seither war sie immer im Kanton Obwalden wohnhaft. Seit dem 1. August 2010 lebt sie in Kerns. Seit Sommer 2015 arbeitet Frau Randoja als Audiopädagogin beim Kanton Luzern.

- E. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Die Gesuchstellerin erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

- F. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 1'200.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem von der Gesuchstellerin bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 1'200.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Asta Randoja, geb. 26. August 1961, Staatsangehörige von Deutschland, wohnhaft in Kerns, Mühlebachstrasse 6, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 1'200.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 25. März 2019
Einwohnergemeinderat Kerns

Traktandum 10

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Kerns an Erdzan Dalipi



Sachverhalt

Erdzan Dalipi, geb. 25. August 2002, Staatsangehöriger von Serbien, wohnhaft in Kerns, Dorfstrasse 1, reichte am 28. September 2017 das Gesuch um Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht ein.

Erwägungen

A. Auf den 1. Januar 2018 ist auf nationaler Ebene das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 in Kraft getreten. Parallel dazu wurde auch die angepasste kantonale Gesetzgebung in Kraft gesetzt. Da das vorliegende Gesuch vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurde, ist dieses auf die Gesetzgebung abzustützen, welche bis zum 31. Dezember 2017 gegolten hatte.

B. Gemäss Art. 3 der Bürgerrechtsverordnung (GDB 111.21) entscheidet die Gemeindeversammlung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

Gestützt auf Art. 8 der Bürgerrechtsverordnung trifft der Einwohnergemeinderat die notwendigen Abklärungen zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person. Diese Abklärungen bilden für den Einwohnergemeinderat wiederum Grundlage, der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an eine ausländische Person zu stellen.

Die Stimmberechtigten sind über das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 15 der Bürgerrechtsverordnung schriftlich zu informieren.

C. Im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21) wird bestimmt, dass ein allfälliger Gegenantrag spätestens eine Woche vor der Frühlingsgemeindeversammlung schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei Kerns eingereicht werden muss.

Für den Versammlungsablauf gelten insbesondere die Bestimmungen der Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (GDB 111.21).

D. Der Einwohnergemeinderat Kerns respektive die Einbürgerungskommission hat das vorliegende Einbürgerungsgesuch eingehend geprüft. Aufgrund des persönlichen Gespräches und der vorliegenden Akten kam der Einwohnergemeinderat zum Schluss, dass Erdzan Dalipi im Sinne der Gesetzgebung genügend in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; mit den schwei-

zerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Erdzan Dalipi ist am 25. August 2002 in Biel BE geboren. Zusammen mit seiner älteren Schwester wächst er bei seinen Eltern auf. Seine Eltern reisten 1999 als Asylbewerber in die Schweiz. Bis am 15. Februar 2004 wohnte die Familie in Nidau BE. Am 9. Juli 2005 zog die Familie nach Lungern OW, am 15. Januar 2006 nach Alpnach OW und seit dem 2. Oktober 2009 wohnt Familie Dalipi nun in Kerns. Erdzan Dalipi hat ein Jahr Kindergarten in Alpnach besucht. Ein weiteres Kindergartenjahr und die Primarschule absolvierte er in Kerns. Ab 2016 war er während drei Monaten im Juvenat Flüeli-Ranft und danach in der Tagesschule Schulmedia in Oberwilen, wo er inzwischen die 3. IOS besucht.

E. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Unterlagen und Berichte vollständig vorliegen. Insbesondere ist auch die Einbürgerungsbewilligung vom Bundesamt für Migration vorhanden. Der Gesuchsteller erfüllt die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Kerns.

Der Einwohnergemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem vorliegenden Einbürgerungsgesuch von Erdzan Dalipi zuzustimmen.

F. Die kostendeckende Bearbeitungsgebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt gestützt auf Art. 23 des Bürgerrechtsgesetzes von Obwalden (GDB 111.2) in Verbindung mit Art. 22 des Reglements über Gebühren und Entschädigungen der Einwohnergemeinde Kerns vom 13. November 2006 insgesamt CHF 700.00. Diese Bearbeitungsgebühr wird mit dem vom Gesuchsteller bereits geleisteten Vorschuss in der Höhe von CHF 700.00 verrechnet.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderates Kerns beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Kerns:

1. Erdzan Dalipi, geb. 25. August 2002, Staatsangehöriger von Serbien, wohnhaft in Kerns, Dorfstrasse 1, wird das Bürgerrecht der Gemeinde Kerns zugesichert.
2. Die Gebühr für das kommunale Einbürgerungsverfahren beträgt insgesamt CHF 700.00 und wird mit dem bereits geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
3. Der Einwohnergemeinderat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 8. April 2019

Einwohnergemeinderat Kerns



KORPORATION KERNS/ ALPGENOSSENSCHAFT KERNS A. D. ST. BRÜCKE

Traktanden

Traktanden Korporations- versammlung Kerns

(anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung Kerns)

Sachgeschäfte

1. Genehmigung der Rechnungen 2018 der Korporation Kerns:
 - a) Sportbahnen Melchsee-Frutt
 - b) Forstbetrieb
 - c) Kleinkraftwerke EWK
 - d) Kulturland und Liegenschaften
 - e) Sportcamp Melchtal
2. Genehmigung Kredit und Vollmacht für den Bau eines Verbindungslifts vom Fruttliland bis zur Fruttstrasse im Betrag von CHF 170'000.00 inkl. MwSt.
3. Genehmigung Kredit und Vollmacht für die Anschaffung eines dritten Fruttlizugs inkl. Anhänger im Betrag von CHF 285'000.00 inkl. MwSt.
4. Genehmigung Änderungen im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)
5. Genehmigung Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns

Traktanden Alpgenossen- versammlung Kerns a.d.st. Brücke

(anschliessend an die Korporationsversammlung Kerns)

Sachgeschäfte

1. Genehmigung der Rechnungen 2018 der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke:
 - a) Alpenverwaltung
 - b) Wasserversorgung Melchsee-Frutt
2. Genehmigung Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)
3. Genehmigung Änderungen in der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
4. Genehmigung zusätzlicher Landfläche zwecks Erweiterung der Rosenhütte auf der Hochalp Tannalp–Hinterstafel
5. Fragerecht (Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke)

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen bis zur Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke **bei der Stabstelle Kanzlei zur Einsichtnahme auf** (Art. 7 Ziff. 3 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Die Beschlussanträge werden zusammen mit dem Gemeindeinformationsblatt in alle Haushaltungen zugestellt.

Allfällige Änderungsanträge zu den einzelnen Sachgeschäften sind, für jedes Geschäft gesondert, **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke** schriftlich und kurz begründet der Stabstelle Kanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974, GDB 122.1).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zu Handen der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Korporations- und Alpgenossenschaftsangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen **spätestens eine Woche vor der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke** schriftlich bei der Stabstelle Kanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke möglich, an der Korporations- und Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke eine fundierte Antwort zu geben.

Entwürfe der Endversionen der Bestimmungen können unentgeltlich beim Info-Büro an der Sarnerstrasse 1, Kerns, bezogen werden.

Kerns, 19. März 2019
Korporations- und Alpgenossenrat
Kerns a.d.st. Brücke

Traktandum 1 (Korporation Kerns)

Genehmigung der Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Korporation Kerns (Sportbahnen Melchsee-Frutt, Forstbetrieb, Kleinkraftwerke EWK, Kulturland und Liegenschaften und Sportcamp Melchtal)

Sachverhalt

Die Korporation Kerns präsentiert Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Korporation Kerns. Die detaillierten Angaben sind im Geschäftsbericht der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ersichtlich. Der Geschäftsbericht 2018 ist mit dem Kerns-Infomiert Ausgabe 2/2019 in alle Haushaltungen zugestellt worden oder kann bei der Korporationsverwaltung/Stabstelle Kanzlei (Telefon 041 666 31 00) bezogen werden.

Die Korporationsversammlung Kerns zieht in Erwägung

- A. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat in Zusammenarbeit mit der Balmer-Etienne AG Luzern die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Betriebe der Korporation Kerns (Sportbahnen Melchsee-Frutt, Forstbetrieb, Kleinkraftwerke EWK, Kulturland und Liegenschaften und Sportcamp Melchtal) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.
- B. Für die Jahresrechnungen der Betriebe der Korporation Kerns ist der Korporationsrat verantwortlich, während die Aufgabe der RPK darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

- C. Die Prüfung erfolgte nach anerkannten Grundsätzen, wonach die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die RPK prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilte sie die Anwendung der massgebenden Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung sowie die Darstellung der Rechnungen als Ganzes. Die RPK ist der Auffassung, dass ihre Prüfung eine ausreichende Grundlage für ein Urteil bildet.

Gemäss der Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Korporation Kerns den gesetzlichen Bestimmungen. Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die vorliegenden Jahresrechnungen 2018 (Sportbahnen Melchsee-Frutt, Forstbetrieb, Kleinkraftwerke EWK, Kulturland und Liegenschaften und Sportcamp Melchtal) zu genehmigen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns

1. Die Jahresrechnungen 2018 der Sportbahnen Melchsee-Frutt, vom Forstbetrieb, der Kleinkraftwerke EWK, von Kulturland und Liegenschaften sowie dem Sportcamp Melchtal werden genehmigt.
2. Den Verwaltungsorganen wird Entlastung erteilt.

Kerns, 19. März 2019
Korporationsrat Kerns

Traktandum 2 (Korporation Kerns)

Kredit und Vollmacht für den Bau eines Verbindungslifts vom Fruttliland bis zur Fruttstrasse von den Sportbahnen Melchsee-Frutt im Betrag von CHF 170'000.– inkl. MwSt.

Sachverhalt

Der Skilift Vogelbüel existiert schon seit vielen Jahren. Seit langem ist der Gästewunsch da, dass man bequemer vom Vogelbüel zurück zur Bergstation der Gondelbahn oder zu den anderen Skiliften gelangt. Mit dem Fruttliland hat sich dieses Bedürfnis weiter verstärkt. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, hat der Korporationsrat Kerns geplant, einen Verbindungslift vom Fruttliland zu der Fruttstrasse zu realisieren. Anhand der Linie sieht man, wo der Verbindungslift gebaut werden soll.

Mit diesem Verbindungslift ist es möglich, sich beidseitig aufwärts ziehen zu lassen. Damit man sich besser halten kann, werden an einem Kunststoffseil Gummihaltgriffe angebracht. Der ganze Verbindungslift kann elektronisch höhenverstellt werden (max. 3.9 m), ohne eine Seilentspannung zu machen. Somit hat man die Möglichkeit, mit dem Pistenfahrzeug die Spur für das Benützen des Verbindungsliftes zu präparieren. Für das Bedienen braucht es kein Personal vor Ort. Ausserhalb der Saison wird der Verbindungslift demontiert.

Kostenzusammenstellung

Verbindungslift «SunKid – SwissCord»	CHF 134'840.40
Fundamente	CHF 23'155.50
Baubewilligung	CHF 2'000.00
Anschlusskosten Strom	CHF 2'692.50
Reserve	CHF 7'311.60
Total	CHF 170'000.00

Insgesamt geht der Korporationsrat Kerns von Kosten in der Höhe von CHF 170'000.– inkl. MwSt. aus.

Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung

- A. Für Ausgaben über CHF 100'000 ist gemäss Art. 10 lit. f) des Grundgesetzes (Einung) der Korporation Kerns die Korporationsversammlung zuständig. Die Investition bedarf somit der Vorlage an der Korporationsversammlung vom Dienstag, den 7. Mai 2019.
- B. Mit dieser Investition wird das Skigebiet für Familien und Anfänger noch attraktiver und ein grosses Bedürfnis der Kunden wird umgesetzt.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, den Kredit und Vollmacht für den Bau eines Verbindungslifts vom Fruttliland bis zur Fruttstrasse im Kostenbetrage von CHF 170'000 zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns

- 1. Die Korporationsversammlung kommt dem Antrag des Korporationsrates nach und erteilt seine Zustimmung für den Bau eines Verbindungslifts vom Fruttliland bis zur Fruttstrasse im Gesamtbetrag von CHF 170'000 inkl. MwSt.
- 2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Korporationsrat Kerns



(Orthofoto aus dem GIS am 27. August 2018)



(Foto von Homepage: www.borer-lift.ch)

Traktandum 3 (Korporation Kerns)

Kredit und Vollmacht für die Anschaffung eines dritten Fruttlizugs mit Anhänger von den Sportbahnen Melchsee-Frutt im Gesamtbetrag von CHF 285'000 inkl. MwSt.

Sachverhalt

Aufgrund des gestiegenen Interesses in die Beförderung mittels Fruttli-Zug und im Sinne der Sicherung der Transportleistung bei Ausfall einer der bestehenden Zugskomponenten beantragt der Korporationsrat Kerns die Beschaffung einer dritten Komposition bestehend aus einer Lokomotive und einem Anhänger für den Sommer 2020.

Die beiden seit 2009 bzw. 2010 im Einsatz stehenden Kompositionen mit zwei Lokomotiven und total vier Anhängern haben per Ende Sommersaison 2018 eine Laufleistung von 52'088 km bzw. 35'969 km aufgewiesen. Die Fahrzeuge, bestehend aus Zugfahrzeugen und Anhängern, zeigen Verschleisserscheinungen, welche zu häufigen Reparaturen mit entsprechenden Ausfallzeiten führen. In der Zeit seit der Einführung der Züge hat sich die jährliche Laufleistung von anfänglich 4'968 km oder 471 Stunden (bei ca. 130 Betriebstagen) auf 12'767 km oder 1'152 Stunden mehr als verdoppelt.

Um die Förderkapazitäten zu gewährleisten und an Spitzentagen den Ansturm inklusive den Gruppenangeboten zu bewältigen, konnte seit dem Sommer 2017 eine dritte Komposition dazu gemietet werden. Die dritte Komposition läuft mit einer Ausnahmegewilligung, da das Fahrzeug für Katar gebaut wurde und den Zulassungsbestimmungen der Schweiz, insbesondere im Bereich der zulässigen Zuglast, nicht entspricht. Für den Sommer 2019 konnte die Ausnahmegewilligung letztmals noch erwirkt werden. Danach ist der Einsatz dieser Komposition nicht mehr möglich.

Der Korporationsrat Kerns hat sich auf die Beschaffung der Lok J 150 (Basis Toyota Landcruiser) inklusive eines Multisize Wagons mit 28 Sitzplätzen der Firma Sightseeing Trains festgelegt. Das Zugfahrzeug ist für CHF 167'325 und der Anhänger für CHF 83'720 erhältlich. Der Totalpreis, kalku-

liert mit einem Wechselkurs von 1.15 beläuft sich somit auf CHF 264'545 inklusive aller Kosten. Die Preise sind bis zur Beschaffung im Jahre 2020 zugesagt.

Kostenzusammenstellung

Zugfahrzeug	CHF 167'325.00
Anhänger	CHF 83'720.00
MwSt. 7.7%	CHF 19'330.45
Kursschwankungen	CHF 14'624.55
Total CHF	CHF 285'000.00

Die Preise sind gemäss Offerten in Euro gerechnet (Wechselkurs = 1.15). Aufgrund dessen ist ein Betrag für Wechselkursschwankungen eingerechnet.

Die Korporationsversammlung zieht in Erwägung

A. Für Ausgaben über CHF 100'000 ist gemäss Art. 10 lit. f des Grundgesetzes (Einung) der Korporation Kerns die Korporationsversammlung zuständig. Die Investition bedarf somit der Vorlage an der Korporationsversammlung vom Dienstag, den 7. Mai 2019.

Der Korporationsrat beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, den Kredit und Vollmacht für den Kauf eines dritten Fruttlizugs mit Anhänger im Kostenbetrage von CHF 285'000 zu genehmigen bzw. zu erteilen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns

1. Die Korporationsversammlung kommt dem Antrag des Korporationsrates nach und erteilt seine Zustimmung für die Anschaffung eines dritten Fruttlizugs mit Anhänger im Gesamtbetrag im Betrag von CHF 285'000 inkl. MwSt.
2. Der Korporationsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Korporationsrat Kerns

Traktandum 4 (Korporation Kerns)

Genehmigung Änderungen im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

Sachverhalt

Am 28. November 2017 wurde an der Herbstversammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke eine 12-er Kommission für die Überarbeitung der Alpenverordnung und der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung gewählt. Die derzeitigen Verordnungen sind nur bis ins Jahr 2020 gültig.

Die Überarbeitung der Verordnungen hat der Korporationsrat zum Anlass genommen, das Grundgesetz (Einung) ebenfalls zu überarbeiten und wo nötig Anpassungen und/oder Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Korporationsversammlung Kerns zieht in Erwägung

- A. Gemäss Art. 10 im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 ist die Korporationsversammlung Kerns für Änderungen im Grundgesetz verantwortlich.
- B. An dieser Korporationsversammlung Kerns kann nur über die geänderten Artikel abgestimmt werden. Daher sind in diesem Antrag nur die Artikel abgedruckt, über welche abgestimmt werden kann. Die Endversion vom Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) ist als Entwurf beim Infobüro Kerns aufgelegt und kann dort unentgeltlich bezogen werden.
- C. Die Korporationsrat Kerns und die 12-er Kommission schlagen folgende Änderungen im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) vor:

Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung)

vom 27. November 2007

Die Frühlingsversammlung der Korporation Kerns erlässt folgenden Nachtrag:

Ingress

Die Korporationsversammlung Kerns erlässt, gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, folgendes Grundgesetz:

Art. 2 Rechtsform der Korporation Kerns und des Grundgesetzes

³ Das Grundgesetz bildet die Grundlage der Korporation Kerns. Es geht den Verordnungen der Korporation Kerns vor.

Art. 3 Rechtsanwendung

² Für die Verwaltung gilt bei fehlenden Vorschriften das Gewohnheitsrecht, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.

Art. 4 Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung

¹ Sofern das Grundgesetz oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Amtsdauer, Ausstandspflicht, Einschränkungen der Angestellten im passiven Wahlrecht, Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung. Voraussetzung für die Wahl in die Verwaltungskommission Sportbahnen Melchsee-Frutt ist einzig die Handlungsfähigkeit der zu wählenden Person;
- b) Initiative und Referendum, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Grundgesetzes über dessen Revision (Art. 41);
- c) Haftung und Verantwortlichkeit;
- d) → aufgehoben

Art. 10 Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns

In die Zuständigkeit der Korporationsversammlung Kerns fallen:

- a) Beschlussfassung, ob der Korporationsrat Kerns und der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke in Personalunion amtet
- b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Korporationsrates Kerns
- c) Wahl der Mitglieder des Korporationsrates Kerns auf jeweils vier Jahre
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Korporationsrates Kerns für jeweils zwei Jahre
- e) Beschlussfassung, ob die Rechnungsprüfungskommission von der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke in Personalunion amtet
- f) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- g) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf jeweils vier Jahre
- h) Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für jeweils vier Jahre
- i) Die alle vier Jahre stattfindenden Wahlen von je drei Mitgliedern folgender ständiger Kommissionen:
 - Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften
 - Verwaltungskommission Sportcamp Melchtal
 - Verwaltungskommission Forstbetrieb
 - Verwaltungskommission Kleinkraftwerke EWK
- j) Erlass oder Änderung des Grundgesetzes
- k) Erlass oder Änderung von weiteren Verordnungen oder allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist
- l) Genehmigung der Jahresrechnungen
- m) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist
- n) Verkauf von Grundeigentum und Gewährung von Bau-rechten, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist

- » o) Beschlussfassung über die Erhebung von Auflagen und Steuern, soweit sie nicht bereits im Grundgesetz oder in Verordnungen festgesetzt sind oder sofern sie nicht in die Kompetenz der Teilsamen fallen

Art. 11 *Zuständigkeit des Korporationsrates Kerns*

¹ In die Zuständigkeit des Korporationsrates Kerns fallen:

- j) Erlass eines Personalreglementes für alle Mitarbeiter der Korporation Kerns mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen pro Verwaltungsbetrieb.
- l) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– ferner über Ausgaben, die der Korporation Kerns durch die Gesetzgebung vorgeschrieben oder für welche durch die Gesetzgebung oder einen Beschluss der Korporationsversammlung Kerns dem Korporationsrat Kerns weitergehende Vollmachten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der im Besitz der Korporation Kerns stehenden Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen.
- n) An- und Verkauf von Grundbesitz der Korporation Kerns ausserhalb des unter Bestimmung m) erwähnten Baugebietes, sofern die Fläche 1'500 m² nicht übersteigt, ebenso von Grundbesitz, soweit er für die Anlage und Korrekturen von Strassen und Wegen benötigt wird, ferner zum Abtausch bei Marchbereinigungen sowie zur Gewährung von Dienstbarkeiten und Durchführungsrechten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

Art. 15 *Anforderung*

Für die Anforderung zur Begleitung der Rechnungsprüfungskommission gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwaldens.

Art. 16 *Inhalt der Rechnungsprüfung*

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungsbetriebe der Korporation Kerns, die konsolidierten Jahresrechnungen, sowie allfällige Sonderrechnungen.

Art. 17 *Sachverständige*

² → aufgehoben

Art. 23 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Korporationsrat Kerns kann neben den ständigen Kommissionen gemäss Artikel 7 Bestimmung d) bis h) dieses Grundgesetzes für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

² → aufgehoben

Art. 24 *Aufgaben und Befugnisse*

¹ Sofern das Grundgesetz der Korporation Kerns nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen durch den Korporationsrat Kerns geregelt.

² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen. Ein Exemplar des Protokolls ist der Kor-

porationskanzlei Kerns für das Korporationsarchiv Kerns zuzustellen.

Art. 26 *Korporationsgut*

Das Korporationsgut der Korporation Kerns besteht aus:

- a) Korporationsland der äusseren Allmend und dessen Anlagen:
 - Landwirtschaftliche Grundstücke
 - Übriges Kulturland
 - → aufgehoben
 - Weiteres landwirtschaftlich genutztes Korporationsgut
- c) den Vermögenswerten (Aktiven) der Verwaltungsbetriebe der Korporation Kerns.
- d) → aufgehoben
- e) → aufgehoben
- f) → aufgehoben
- g) → aufgehoben
- h) → aufgehoben

Art. 27 *Grundsätze der Rechnungsführung*

¹ → aufgehoben

² → aufgehoben

³ → aufgehoben

Die Rechnungslegungsgrundsätze der Korporation Kerns richten sich nach der kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht.

Art. 28 *Allgemeine Verwaltungsvorschriften*

¹ Für jeden Verwaltungsbetrieb der Korporation Kerns ist eine Jahresrechnung zu führen.

² Die Jahresrechnungen der Verwaltungsbetriebe sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.

³ Für die Korporation Kerns ist eine konsolidierte Jahresrechnung mit allen Verwaltungsbetrieben und mit allen Teilsamen der Korporation Kerns zu erstellen.

Art. 32a *Stimm- und Wahlrecht*

Der Korporationsbürger von Kerns mit Wohnsitz in Kerns besitzt Stimm- und Wahlrecht an der Korporationsversammlung Kerns sowie bei Urnenabstimmung der Korporation Kerns.

Art. 33 *Umfang des Teilrechtes*

¹ Das Teilrecht der Korporation Kerns besteht im vollen Anspruch eines Mitgliedes der Korporation Kerns auf einen Anteil an der Nutzung des Korporationsgutes.

² Das Nutzungsrecht umfasst einen allfälligen Holzteil (Hol-schuld). Eine Verrechnung des Guthabens mit anderen Leistungen oder Lieferungen erfolgt grundsätzlich nicht.

⁴ Das Nutzungsrecht für den Holzteil wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.

⁵ Wird das Nutzungsrecht innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Korporation Kerns.

Art. 38 *Teilrecht in der Teilsamen*

¹ Das Teilrecht der Mitglieder der Teilsamen der Korporation Kerns ist in den jeweiligen Verordnungen der Teilsamen geregelt.

- » ² Wo ein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied am 1. April seinen Wohnsitz hat, ist es zum Bezüge des gesamten Jahresnutzens der betreffenden Teilsame berechtigt.
- ³ Wer von einer Teilsame in eine andere zieht, hat keinen Anspruch auf Rückvergütung des einbezahlten Eintrittsgeldes.
- ⁴ Kein im Register der nutzungsberechtigten Mitglieder der Korporation Kerns eingetragenes Mitglied darf gleichzeitig in zwei Teilsamen das Teilrecht nutzen.

Art. 40 *Verordnung der Teilsamen*

- ² Das Kulturland ist nachhaltig landwirtschaftlich zu nutzen und sachgemäss zu verwalten. Die Kulturlandvergabe soll im Sinne einer langfristigen Betriebsplanung und zur Förderung von effizienten Betriebsstrukturen der Landwirtschaftsbetriebe von Mitgliedern der Korporation Kerns beitragen. Die Liegenschaften sind sachgemäss und gewinnorientiert zu nutzen und zu verwalten. Das Land der eingeschlagenen Allmenden soll möglichst gleichmässig auf die Bewirtschafter verteilt werden. Nutzungsberechtigt ist, wer einen landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb mit Betriebszentrum im Gebiet der Korporation Kerns bewirtschaftet. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind selbstständig zu erfüllen. Anrecht auf die Nutzung eines Allmendteils haben Teiler, die einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind.
- ⁶ Die Verteilung des Ertrages aus neu nicht mehr landwirtschaftlich genutztem Allmendland von den eingeschlagenen Allmenden, ab Inkrafttreten dieses Grundgesetzes, muss unter der betroffenen Teilsame und der Korporation Kerns ausgehandelt werden.

Art. 41 *Revision des Grundgesetzes*

- ² Verordnungen der Korporation Kerns können ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 100 stimmberechtigte Mitglieder der Korporation Kerns dies verlangen oder wenn der Korporationsrat Kerns dies beschliesst.

Art. 43 *Rechtsmittel*

- ² Gegen Entscheide und Verfügungen des Korporationsrates Kerns kann innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 44 *Übergangsbestimmungen*

Durch dieses neue Grundgesetz werden die laufende Amtsdauer des Korporationsrates Kerns und der Kommissionen der Korporation Kerns nicht unterbrochen. Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Nutzungs- und Pachtverhältnisse der Verpachtungs- und Nutzungsverordnung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 bis zum Ende des laufenden Umganges in Kraft.

D. Der Korporationsrat Kerns beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die vorstehenden Änderungen im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) zu zustimmen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns

1. Die Änderungen im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) werden genehmigt.
2. Der Korporationsrat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Korporationsrat Kerns

Traktandum 5 (Korporation Kerns)

Genehmigung Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns

Sachverhalt

Am 28. November 2017 wurde an der Herbstversammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke eine 12-er Kommission für die Überarbeitung der Alpenverordnung und der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung gewählt. Die derzeitigen Verordnungen sind nur bis ins Jahr 2020 gültig.

Diese Kommission stand vor der schwierigen Aufgabe, die Bestimmungen der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke so anzupassen, dass sie den heutigen gültigen Gesetzgebungen entsprechen und möglichst vielen Bewirtschaftern gerecht werden.

Die Korporationsversammlung Kerns zieht in Erwägung

- A. Gemäss Art. 10 im Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007 ist die Korporationsversammlung Kerns für Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung verantwortlich, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Korporationsrat Kerns sieht es als wichtig an, dass die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger über diese Änderungen abstimmen können, ohne dass ein Referendum ergriffen werden muss. Daher hat er entschieden, dass an der Frühlingsversammlung 2019 über die Änderungen abgestimmt werden kann, ohne dass jemand das Referendum ergriffen hat.
- B. An dieser Korporationsversammlung Kerns kann nur über die geänderten Artikel abgestimmt werden. Daher sind in diesem Antrag nur die Artikel abgedruckt, über welche abgestimmt werden kann. Die Endversion der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung ist als Entwurf beim Infobüro Kerns aufgelegt und kann dort unentgeltlich bezogen werden.
- C. Die 12-er Kommission und der Korporationsrat Kerns schlagen folgende Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns vor:

Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns

vom 27. November 2007

Die Frühlingsversammlung der Korporation Kerns erlässt folgenden Nachtrag:

Ingress

Die Korporationsversammlung Kerns erlässt, gestützt auf Artikel 108 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und Artikel 18 Absatz 2 des Grundgesetzes der Korporation Kerns (Einung) vom 27. November 2007, folgende Verordnung:

Art. 2 Begriffe

- ² Als Grundstücke nach Anhang 1 gelten grössere Bewirtschaftungsflächen, die an einen oder mehrere Bewirtschafter verlost werden.
- ³ Als Allmendteile nach Anhang 2 gelten kleinere Bewirtschaftungsflächen von guter Qualität, die an je einen Bewirtschafter verlost werden.
- ⁴ Als Allmendteile nach Anhang 3 gelten kleine Bewirtschaftungsflächen von minderer Qualität, die an je einen Bewirtschafter verlost werden.
- ⁵ Als übriges Kulturland gelten die restlichen Bewirtschaftungsflächen im Besitz der Korporation Kerns. Diese sind im Anhang 4 aufgeführt und werden durch die Kulturland- und Liegenschaftskommission vergeben oder verlost.
- ⁶ Als Liegenschaften der Korporation Kerns im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) die Wohn- und Geschäftsliegenschaften
 - b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte
 - c) die Bergwerke
 - d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Art. 3 → aufgehoben

Art. 5 Zuständigkeit der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften

- ¹ Der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften obliegt:
 - a) Verwaltung und Aufsicht des genannten Korporationsgutes, soweit nicht nach Grundgesetz der Korporation Kerns die Korporationsversammlung Kerns oder der Korporationsrat Kerns zuständig ist;
 - b) Die Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften wählt eine Verlosungskommission für die Vergabe und Verlosung der Grundstücke und Allmendteile. Korporationsbürger, welche für sich selbst Grundstücke/Allmendland ziehen wollen, dürfen nicht in diese Kommission gewählt werden.
 - c) Vollzug der Regelwerke der Korporation Kerns und Vollzug von Beschlüssen des Korporationsrates Kerns;
 - d) Antragstellung an den Korporationsrat Kerns über die allfällige Auszahlung eines Korporationsbürgernutzens;
 - e) Mahnung und Anzeige von Fehlverhalten bei Übertretungen;
 - f) Wahl eines Aktuars, welcher nicht Mitglied der Verwaltungskommission ist. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, fasst das Protokoll, erledigt weitere Schreibarbeiten und führt die Stundenliste über die Kommissionssitzungen zu Händen der Verwaltung der Korporation Kerns;
 - g) Überwachung der Liegenschaftsverwaltung, insbesondere in Bezug auf Pflichtenheft und Ausgabenkompetenz;
 - h) Anstellung von Mitarbeitenden gemäss Personalreglement in Absprache mit der übrigen Verwaltung der Korporation Kerns und Ausarbeitung der entsprechenden Pflichtenhefte;

» **Art. 6 Ausgabenkompetenz**

Die jährliche Ausgabenkompetenz der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften wird im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 8 Gesetzesgrundlage

¹ Für die Vergabe und Nutzung des Korporationslandes der äusseren Allmend gelten nebst den Korporationsregelwerken die Bestimmungen weiterer Regelwerke, insbesondere:

- → aufgehoben
- Obligationenrecht (OR, SR 210)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)

² Das landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2) wird bei dieser Verordnung ausgeschlossen und kommt daher nicht zur Anwendung.

Art. 9 Nutzungsdauer (Umgang), Bewirtschaftungsvereinbarungen

¹ Sämtliche Nutzungsverhältnisse laufen spätestens am 31. Dezember 2032 ohne Kündigung aus.

² Es werden für alle Nutzungsverhältnisse schriftliche Bewirtschaftungsvereinbarungen ausgestellt.

³ → aufgehoben

⁴ Während des Umgangs gelten die gleichen Bewirtschaftungsbestimmungen wie zu Beginn. Abänderungen der Regelwerke bleiben vorbehalten.

Art. 10 Nutzungsberechtigung

¹ Für die Verlosung ist das Arbeitsaufkommen mittels Standardarbeitskraft (SAK) gemäss Berechnungsmethode Direktzahlungen (DZV, SR 910.13) vom Vorjahr massgebend. Die Direktzahlungsberechtigung muss im aktuellen Jahr auch erfüllt sein. Als Stichtag für die Basisjahre (Vorjahr und aktuelles Jahr) gilt der Anmeldeschluss für die Verlosung. Für die Anmeldung der Verlosung hat der Bewerber eine Bestätigung über die bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und das Arbeitsaufkommen in Standardarbeitskraft (SAK) und den massgebenden Tierbestand an Rindvieh (inkl. Anteil Milchkühe), Ziegen und Schafen vom abgeschlossenen Vorjahr von der zuständigen kantonalen Stelle beizulegen.

- a) Bewirtschaftung eines selbständig geführten landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes mit Betriebszentrum in der Gemeinde Kerns. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind selbständig zu erfüllen.
- b) Besitz des Teilrechtes der Korporation Kerns.
- c) Bewirtschaftung von mindestens 3 Hektaren (ha) landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN), exklusiv Korporationsland der äusseren Allmend. Haltung eines massgeblichen Tierbestandes von mindestens 5 raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE). Berechtigung zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

d) Bewirtschafter, welche 0.5 SAK ohne Allmendland der äusseren Allmend nicht erreichen, haben das Anrecht auf max. 1 Teil gemäss Anhang 2 oder 3.

e) Bewirtschafter, welche mehr als 0.5 SAK ohne Allmendland der äusseren Allmend erreichen, haben das Anrecht auf einen Teil gemäss Anhang 1 oder zwei Teile gemäss Anhang 2 oder 3.

f) Bewirtschafter, welche 2.5 Hektaren und mehr Allmendland von der eigenen Teilsame haben, ausgenommen zugeloste Restteile und Allmendteile ab Bergzone 2 und aufwärts, haben Anrecht auf 1 Teil gemäss Anhang 1, 2 oder 3 von der Korporation Kerns. Sie sind berechtigt, im dritten Rang um einen zweiten Teil gemäss Anhang 2 oder 3 zu ziehen. Ausgenommen sind die Allmendteile im Oberried.

g) Wer einen Allmendteil beim Oberried gezogen hat, darf um keinen weiteren Allmendteil gemäss Anhang 2 oder 3 ziehen.

³ Korporationsbürger, die die Bewirtschaftungsabgabe für das Allmendland nicht bezahlt haben oder anderen Verpflichtungen gegenüber der Korporation Kerns nicht nachgekommen sind, können sich nicht für die Verlosung anmelden. Dasselbe gilt auch für Alpgenossen von der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Wenn jemand den Verpflichtungen gegenüber der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht nachgekommen ist, wird er bei der Verlosung bei der Korporation Kerns nicht zugelassen.

Art. 11 Vergabe von Grundstücken gemäss Anhang 1

¹ Bewirtschafter von Grundstücken haben kein Anrecht auf die Nutzung von Allmendteilen gemäss Anhang 2 + 3 und weiteren Grundstücken gemäss Anhang 1.

² Bewirtschafter von Grundstücken haben keine Nutzungsberechtigung und kein Auftrieb von Milchkühen in den Alpgenossenschaften Kerns a.d.st. Brücke, Schild-Buchenschwand und Melchtal sowie der Alpung Stalden. Die Nutzungsberechtigung und/oder der Auftrieb von maximal 6 übrigen RGVE in den genannten Alpgenossenschaften (inkl. Stalden) und die Alpung auf den Hochalpen Bettenalp, Wolflialp, Tannen, Melchsee und Aa sowie der Auftrieb auf Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke hat keine Einschränkungen zur Folge.

³ Das Steini wird an mindestens 5 Bewirtschafter verlost. Dabei werden mind. 4 Teile mit ca. 1 ½ Hektaren und ein Teil mit ca. 4 Hektaren inkl. Stall Steini ausgeschieden. Den umliegenden Bewirtschaftern wird für die 4 Teile mit ca. 1 ½ Hektaren der Vorrang gewährt. Das Muriholz und der Engiberg werden zusammen an einen Bewirtschafter verlost. Der Durrenbach wird an mindestens 4 Bewirtschafter verlost. Dabei werden mind. 3 Teile mit ca. 1 Hektare und ein Alpungsteil inkl. Stall Durrenbach mit ca. 4.7 Hektaren ausgeschieden.

⁴ Das Obere- und Untere Oberried werden an je zwei Bewirtschafter verlost.

⁵ Die Liegenschaft Hüsli wird an minimum zwei Bewirtschafter verlost. Es müssen mindestens 20'000 Liter Milch auf der Liegenschaft Hüsli pro Jahr produziert werden.

»

» ⁶ Bei Wegfall eines oder mehrerer Bewirtschafter wird das Los wiederum auf die Mindestanzahl Bewirtschafter durch öffentliche Ausschreibung und Verlosung ergänzt. Wird innerhalb von drei Jahren nach der Verlosung ein Teil durch den Bewirtschafter zurückgegeben, werden 50% der Fläche neu verlost. Nach Ablauf dieser drei Jahren werden 25% neu verlost. Bewirtschafter, welche sich für ein gemeinsames Los zusammen getan haben und Erfolg bei der Ziehung hatten, sei es Grundstücke oder Alp, haben die ersten 6 Jahre keine Berechtigung auf Land der äusseren Allmenden der Korporation Kerns, wenn sie das gezogene Los verlassen. Bei Härtefällen entscheidet die Kulturland- und Liegenschaftskommission über den Anteil der frisch verlost wird.

⁷ Die Auflagen zur Bewirtschaftung der einzelnen Grundstücke werden in einer Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt. Die jeweilige Bewirtschaftungsvereinbarung und allfällige Verlosungsrangfolge liegt im verbindlichen Entwurf zwei Wochen vor der Verlosung oder Vergabe zur Einsichtnahme auf.

⁸ → aufgehoben

⁹ → aufgehoben

¹⁰ Auftriebsrecht auf alle Grundstücke gemäss Anhang 1 dieser Verordnung besitzen Raufutter verzehrende Nutztiere, die in der Gemeinde Kerns gewintert worden sind. Als gewintert gilt der massgebliche Tierbestand nach DZV. Nichtmitgliedern der Korporation Kerns kann der Auftrieb von Vieh unter Einhaltung aller übrigen Anforderungen durch die Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften gestattet werden.

Art. 12 Vergabe der Allmendteile gemäss Anhang 2 und 3

¹ Bewerber, die bisher am wenigsten Kulturland (Fläche) gemäss Anhang 2 und 3 bezogen haben, erhalten den Vorrang. Bewirtschaftungsflächen mit max. 20 Aren Unterschied gelten als gleichwertig. Bei mehreren gleichwertigen Bewerbern entscheidet das Los.

² Bewerber mit Nutzungsberechtigung und/oder Auftrieb von mehr als 6 RGVE in den Alpenossenschaften Kerns a.d.st. Brücke, Schild-Buchenschwand und Melchtal sowie der gezogenen Alpen Bettenalp-Grossstalden, Wolfisalp, Melchsee, Aa haben das Anrecht zur Ziehung auf maximal ein Grundstück / einen Allmendteil aus Anhang 1 (nur Lus und Durrenbach exkl. Alpteil mit Stall), 2 und 3, insofern die entsprechenden Alpenverordnungen dessen Bewirtschaftung zulassen. Bewerber mit Nutzungsberechtigung und/oder Auftrieb von weniger als 12 RGVE in der Alpenossenschaften Schild-Buchenschwand und Melchtal sowie der gezogenen Alpen Bettenalp, Wolfisalp, Melchsee, Aa haben das Anrecht in zweiter Rangfolge auf die Teilnahme der Verlosung eines zweiten Teils aus Anhang 2 oder 3.

Art. 13 Vergabe des übrigen Kulturlandes gemäss Anhang 4

¹ Das übrige Kulturland wird durch die Kulturland- und Liegenschaftskommission vergeben oder verlost.

Art. 15 → aufgehoben

Art. 17 Nutzungsbedingungen allgemein

¹ Unterpacht/Weitergabe von Allmendland ist nicht gestattet (Ausnahme Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung).

² Der ordentliche Unterhalt (Gebäude, Marchhäge, Strassen, usw.) des Kulturlandes oder des Nutzungsobjektes ist Sache des Bewirtschafters.

⁴ Im letzten Nutzungsjahr darf das Kulturland nach dem 1. November nicht mehr genutzt werden.

Art. 18 Austausch, Aufgabe, Todesfall

¹ Der gegenseitige Austausch von gleichwertigem Korporationsland der äusseren Allmend und der Austausch mit privatem Land (Eigentum und überlassenes Land zur Bewirtschaftung) ist gestattet, muss jedoch von der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften genehmigt werden. Beim Austausch mit Privatland bleibt das ursprüngliche Bewirtschaftungsverhältnis mit der Korporation Kerns bestehen.

² Wer Korporationsland gemäss Anhang nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat dasselbe auf Ende desselben Nutzungsjahres der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften zur Verfügung zu stellen (Ausnahme Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung). Die Betriebsübergabe innerhalb der Familie berührt diesen Absatz nicht, sofern der Nachfolger die Bedingungen dieser Verordnung erfüllt. Bewirtschafter, welche das AHV-Altersjahr während des Umgangs erreichen, erhalten einen befristeten Bewirtschaftungsvertrag. Dieser Vertrag endet auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem das AHV-Alter erreicht wird. Die Betriebsübergabe muss bis zu diesem Datum der Korporationskanzlei gemeldet sein. Ansonsten wird das Allmendland im kommenden Frühjahr neu verlost.

³ Der neue Bewirtschafter muss in jedem Fall innerhalb von drei Monaten schriftlich zu Händen der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften den Eintritt in das ursprüngliche Bewirtschaftungsverhältnis melden. Andernfalls gilt das Bewirtschaftungsverhältnis als aufgelöst.

⁴ Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, so ist ein Betriebsnachfolger, sofern er alle Bedingungen nach Artikel 10 dieser Verordnung erfüllt, berechtigt, das Korporationsland gemäss Anhang 1 bis 4 weiter zu bewirtschaften.

⁵ Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, kann der Korporationsrat Kerns dem hinterbliebenen Ehepartner oder Betriebsnachfolger das Nutzungsrecht und die Übernahme der Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Korporation Kerns erteilen, obwohl dieser die Bedingungen nach Artikel 10 nicht erfüllt. Dies befristet auf max. 12 Jahre.

Art. 19 Publikation, Bewerbung, Nachweis- und Meldepflicht

³ Die Nachweis- und Meldepflicht liegt in jedem Fall beim Bewerber/Bewirtschafter und ist mit amtlichen Angaben zu erbringen. Er erteilt der Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften die Vollmacht beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom Kanton Obwalden allfällige Angaben zu überprüfen.

»

» **Art. 20 Bewirtschaftungsabgabe**

- ¹ Die Bewirtschaftungsabgabe für jegliches Korporationsland der äusseren Allmend wird durch die Verwaltungskommission Kulturland und Liegenschaften festgelegt.
- ² Die Verwaltung der Korporation Kerns stellt jeweils spätestens bis zum 31. Oktober Rechnung für die Bewirtschaftungsabgabe. Die Bewirtschafter haben den vollen

Rechnungsbetrag innert 30 Tagen an die Verwaltung der Korporation Kerns zu begleichen.

Art. 26 Übergangsbestimmung

Bestehende Pachtverhältnisse von nicht verlostem Kulturland vom Umgang 2009 bis 2020 laufen per 31. Dezember 2020 aus.

Anhang 1 Grundstücke

Grundstücke	Parzellen Nummer	Fläche Aren		Anmerkungen
Liegenschaft Hüsli (Gemeinde Hergiswil NW)	239 1'254	1'720 9		Mind. 2 Bewirtschafter Mind. 1 Milchproduzent
Steini	578	1'003		Mind. 5 Bewirtschafter
Unteres Oberried	932 1'582	ca. 900 23		Mind. 2 Bewirtschafter
Oberes Oberried	932 1'032	ca. 900 79		Mind. 2 Bewirtschafter
Durrenbach (Melchtal)	1'379 1'380	16 738		Mind. 4 Bewirtschafter
Muriholz und Engiberg	832 1'463 1'462	212 10 105		Mind. 1 Bewirtschafter
Rüti	386	279		Mind. 1 Bewirtschafter
Burg	1'824	ca.180		Mind. 1 Bewirtschafter Umliegende Bewirtschafter werden bevorzugt.
Burg / Zöpfe (Gemeinde Sarnen)	660 1'824	175 ca. 96		Mind. 1 Bewirtschafter Umliegende Bewirtschafter werden bevorzugt.
Lus (Melchtal)	1'017 1'019 2'638	35 60 68		Mind. 2 Bewirtschafter

Anhang 2 Allmendteile

Name der Bewirtschaftungsfläche	Parzellen Nummer	Fläche Aren	Anzahl Allmendteile	Anmerkungen
Wandelen	200	303	5	
Grossried	391 392 448	80 1'387 132	29	
Rossfang	399	277	4	
Sagenried	447 2227	708 4	11	
Riebeten	445 1'389	507 5	9	
Ingäu	381 454	4 852	13	
Wad oberhalb Kantonsstrasse	375	554	11	Teil 1 – 11
Wad unterhalb Kantonsstrasse	376	221	4	Teil 12 – 15
Oberried	924 931 932	2 777 23	6	

»

» **Anhang 3 Allmendteile**

Name der Bewirtschaftungsfläche	Parzellen Nummer	Fläche Aren	Anzahl All- mendteile	Anmerkungen
Klein Allmendli unterhalb Kantonsstrasse	358 1'398	43 4	1	
Klein Allmendli oberhalb Kantonsstrasse	359 366 1'396 1'400 1'401	49 8 21 5 24	1	
Ingäu	441 442 454 1'496	22 32 197 14	4	Teil 10a + 11 +14 +17
Ingäu Biotop	454	27	1	Teil 10b
Sagenried (Industrie)	447	147	3	Teil 9 + 10 +11
Wad oberhalb Kantonsstrasse	375	57	1	Teil 18
Wad unterhalb Kantonsstrasse	376	110	2	Teil 16 + 17
Tantenhubel	344	108	1	
Degenscheide	224	100	1	
Leimern	687	65	1	
Mettlenreih	354	51	1	
Farnrüti	355	103	1	
Chilenacherli	419	45	1	
Allmendli St. Anton	633 939	3 33	1	
Gerzenseewald	357	57	1	
Riebeten Allmendli	313 1'651	21 7	1	

Anhang 4 übrige Flächen

Name der Bewirtschaftungsfläche	Parzellen Nummer	Fläche Aren	Anzahl All- mendteile	Anmerkungen
Kernwald	382	107	1	
Wiesland (beim Brand)	1'275	108	1	
Bettenebnet (beim Eistlibach)	1'451	27	1	
Buechischwandwald	1'482	53	1	
Eggwald	652	9	1	
Schmitten	975	19	1	
Mehlbach	1'115	35	1	Gehört zur Alp Ebnet mit Gräfimatt
Chlingenzüg	1'480	87	1	Gehört zur Alp Chlingen, wenn der Bewirtschafter die Fläche will.
Kapelle Wysserlen	1'670	4	1	
Wiesland bei der Reithalle	492	8	1	

D. Der Korporationsrat Kerns beantragt Ihnen, sehr geehrte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die vorstehenden Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns zu zustimmen.

Auf Antrag des Korporationsrates Kerns beschliesst die Korporationsversammlung Kerns

- 1. Die Änderungen in der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung der Korporation Kerns werden genehmigt.
- 2. Der Korporationsrat Kerns wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Korporationsrat Kerns

Traktandum 1 (Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke)

Genehmigung der Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Alpenverwaltung und Wasserversorgung Melchsee-Frutt)

Sachverhalt

Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke präsentiert Ihnen, sehr geehrte Alpgenossinnen und Alpgenossen, die Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Die detaillierten Angaben sind im Geschäftsbericht der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ersichtlich. Der Geschäftsbericht 2018 ist mit dem Kerns-Informiert Ausgabe 2/2019 in alle Haushaltungen zugestellt worden oder kann bei der Korporationsverwaltung/Stabstelle Kanzlei (Telefon 041 666 31 00) bezogen werden.

Die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zieht in Erwägung

- A. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat in Zusammenarbeit mit der Balmer-Etienne AG Luzern die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Alpenverwaltung und Wasserversorgung Melchsee-Frutt) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.
- B. Für die Jahresrechnungen der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist der Alpgenossenrat verantwortlich, während die Aufgabe der RPK darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

C. Die Prüfung erfolgte nach anerkannten Grundsätzen, wonach die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Die RPK prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilte sie die Anwendung der massgebenden Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung sowie die Darstellung der Rechnungen als Ganzes. Die RPK ist der Auffassung, dass ihre Prüfung eine ausreichende Grundlage für ein Urteil bildet.

Gemäss der Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke den gesetzlichen Bestimmungen. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke beantragt Ihnen, sehr geehrte Alpgenossinnen und Alpgenossen, die vorliegenden Jahresrechnungen 2018 der Betriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Alpenverwaltung und Wasserversorgung Melchsee-Frutt) zu genehmigen.

Auf Antrag des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke beschliesst die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

1. Die Jahresrechnungen 2018 der Alpenverwaltung und der Wasserversorgung Melchsee-Frutt werden genehmigt.
2. Den Verwaltungsorganen wird Entlastung erteilt.

Kerns, 19. März 2019

Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Traktandum 2 (Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke)

Genehmigung Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung)

Sachverhalt

Am 28. November 2017 wurde an der Herbstversammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke eine 12-er Kommission für die Überarbeitung der Alpenverordnung und der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung gewählt. Die derzeitigen Verordnungen sind nur bis ins Jahr 2020 gültig.

Die Überarbeitung der Verordnungen hat der Alpgenossenrat zum Anlass genommen, das Grundgesetz (Einung) ebenfalls zu überarbeiten und wo nötig Anpassungen und/oder Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zieht in Erwägung

- A. Gemäss Art. 12 im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 ist die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke für Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) verantwortlich.
- B. An dieser Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke kann nur über die geänderten Artikel abgestimmt werden. Daher sind in diesem Antrag nur die Artikel abgedruckt, über welche abgestimmt werden kann. Die Endversion vom Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) ist als Entwurf beim Infobüro Kerns aufgelegt und kann dort unentgeltlich bezogen werden. »

- » C. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und die 12-er Kommission schlagen folgende Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einnung) vor:

Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke

vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019)

Die Frühlingsversammlung der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke erlässt folgenden Nachtrag:

Art. 3 Rechtsanwendung

² Für die Verwaltung gilt bei fehlenden Vorschriften das Gewohnheitsrecht, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.

Art. 4 Unterstellung unter die kantonale Gesetzgebung

¹ Sofern das Grundgesetz oder die Verordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Träger der politischen Rechte, Wählbarkeit, Amtsdauer, Ausstandspflicht, Einschränkungen der Angestellten im passiven Wahlrecht, Verwandtschaft und Amtszeitbeschränkung;
- b) → aufgehoben
- d) Haftung und Verantwortlichkeit.

² Die Amtszeitbeschränkung gilt ebenfalls für Kommissionsmitglieder, die von der Alpgenossenversammlung und/oder dem Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke gewählt werden.

³ Für die Wahlen und Abstimmungen ist das kantonale Gesetz über die Volksabstimmung massgebend, soweit im Grundgesetz oder in den Verordnungen nicht anderslautende Bestimmungen enthalten sind.

Art. 6 Rechtsverhältnisse zur Korporation Kerns

² Betreffend Anspruch auf Holz für alpwirtschaftliche Zwecke wird auf das Waldreglement der Korporation Kerns verwiesen.

Art. 7 Rechtsverhältnisse zu Privatalpen (Teiler Alpen)

¹ Die Alpgenossenschaft Bettenalp und Grossstalden sowie Wolfisalp hat zugunsten der Hochalpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke folgende Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) abzunehmen:

- Bettenalp 45 RGVE
- Vorder- und Hinterstalden zusammen 45 RGVE
- Wolfisalp 30 RGVE

² Die Rechte der Alpgenossenschaft Bettenalp und Grossstalden werden wie folgt geregelt:

- a) Bewirtschafter der Alp Grosstalden (Vorder- und Hinterstalden) haben kein Nutzungsrecht an Alpen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

³ Die Alpvögte der genannten Privatalpen haben über den bezüglichen Viehauftrieb der Alpgenossenkanzlei alljährlich genaue Angaben zu machen.

Art. 8 Rechtsverhältnisse zur Alpgenossenschaft Melchsee

³ Die Höhe der Auflagen für Verbesserungen auf der Alp Melchsee entsprechend dem dort aufgetriebenen Vieh wird von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bestimmt. Deren Organe verfügen allein über die Verwendung dieser Auflage zu alpwirtschaftlichen Zwecken auf Hochalp Melchsee.

Art. 10 Organe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Die Organe der Alpgenossenschaft Kerns sind:

- f) Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt
- g) Rechnungsprüfungskommission Kerns a.d.st. Brücke

Art. 12 Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

In die Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- a) Beschlussfassung, ob der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat Kerns in Personalunion amtet. Mitglieder des Korporationsrates mit Wohnsitz innerhalb der steinernen Brücke sind bei einer allfälligen Personalunion bei Geschäften der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ohne Stimmrecht.
- b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, sofern als Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet.
- c) Wahl der Mitglieder des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke auf jeweils vier Jahre, sofern als Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke nicht der Korporationsrat in Personalunion amtet.
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke für jeweils zwei Jahre, sofern der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke und der Korporationsrat nicht in Personalunion amtet.
- e) Beschlussfassung, ob die Rechnungsprüfungskommission in Personalunion mit der Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns amtet. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission mit Wohnsitz innerhalb der steinernen Brücke sind bei einer allfälligen Personalunion bei Geschäften der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ohne Stimmrecht.
- f) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern die Rechnungsprüfungskommission der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht als Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns in Personalunion amtet.
- g) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf jeweils vier Jahre, sofern die Rechnungsprüfungskommission der Korporation Kerns nicht in Personalunion amtet.
- h) Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für jeweils vier Jahre, sofern der Rechnungsprüfungskommissionspräsident der Korporation Kerns nicht in Personalunion amtet
- i) Erlass oder Abänderung des Grundgesetzes.
- j) Wahl einer Kommission von mindestens elf Mitgliedern für die der jeweiligen Alpenverordnung.

- » k) Erlass der jeweils geltenden Alpenverordnung
 l) Erlass oder Abänderung von weiteren Verordnungen oder allgemeinverbindlichen Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist.
 m) Genehmigung der Jahresrechnungen.
 n) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit nicht der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist.
 o) Verkauf von Grundeigentum und Gewährung von Bau-rechten, soweit nicht der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke zuständig ist.
 p) Beschlussfassung über die Gründung oder Beteiligung an Unternehmungen, sofern diese Beteiligung ausserhalb der Ausgabenkompetenzen des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke liegt.
 q) Beschlussfassung über die Errichtung von neuen, alpgenossenschaftseigenen Gebäuden auf Grundbesitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
 r) Errichtung von neuen Hüttenrechten und Vergrößerung der Grundfläche der bestehenden Privat-Hütten auf Hochalp Aa und Tannen um mehr als 50 Prozent.

Art. 13 *Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- h) Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.–
 Ferner über Ausgaben, die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke durch die Gesetzgebung vorgeschrieben oder einen Beschluss der Alpgenossenversammlung Kerns dem Alpgenossenrat Kerns weitergehende Voll-machten übertragen sind, sowie über Ausgaben für den Betrieb und Unterhalt der im Besitz der Alpgenossen-schaft Kerns a.d.st. Brücke stehen Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen.
 i) Abschluss von Kauf- und Baurechtsverträgen über Grundbesitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke innerhalb des Baugebietes auf Hochalp Aa gemäss jeweiligem rechtskräftigem Bauzonenplan.
 m) Erlass von Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen und der bezüglichen Gebührenordnung, soweit nicht der Korporationsrat Kerns zuständig ist.
 n) Vergrößerung der Grundfläche der bestehenden Privat-Hütten auf Hochalp Aa und Tannen bis 50 Prozent.
 o) Wahl von Präsident und Vizepräsident von der Wasser-versorgungskommission Melchsee-Frutt, welche dem Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke angehören müssen.
 p) alle andern Aufgaben, deren Zuständigkeit nicht gere-gelt ist, die sich jedoch aus dem übergeordneten Recht, diesem Grundgesetz oder seinen Ausführungserlassen ergeben.

Art. 14 *Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

2 → aufgehoben

Art. 15 *Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- c) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Alpenkommissi-on richten sich nach dem Organisationsreglement.
 e) Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke wählt den Aktuar, welcher nicht Mitglied der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist. Er nimmt mit beratender Stim-me an den Sitzungen der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke teil, führt das Sitzungsprotokoll und erledigt wei-tere Schreibarbeiten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke.¹

Art. 17 *Zuständigkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke*

In die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit des Alpvogtes Kerns a.d.st. Brücke fallen:

- d) → aufgehoben

Art. 18a *Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt*

¹ Die Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren vom Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke gewählt.

² Die Wasserversorgungskommission wählt den Aktuar, welcher auch Mitglied der Kommission sein kann. Er ver-fasst das Protokoll, erledigt weitere Schreibarbeiten und führt die Stundenliste über die Kommissionssitzungen zu Händen der Verwaltung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 18b *Zuständigkeit der Wasserversorgungs-kommission Melchsee-Frutt*

In die Zuständigkeit der Wasserversorgungskommission Melchsee-Frutt fallen:

- a) Vollzug und Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unter-halt sowie der Finanzierung der Wasserversorgungsan-lagen der Wasserversorgung Melchsee-Frutt nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes und des Wasser-versorgungsreglements und allfälliger weiterer Verord-nungen und Reglemente
 b) Vollzug der Beschlüsse des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke
 c) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Wasserversor-gungskommission Melchsee-Frutt richten sich nach dem Organisationsreglement.

Art. 18c *Wahl und Zusammensetzung*

Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann neben den ständigen Kommissionen für bestimmte Aufgaben zeitlich befristete Kommissionen bestellen.

Art. 18d *Aufgaben, Befugnisse und Entschädigung*

¹ Sofern das Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht etwas anderes bestimmt, werden die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen durch den Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke geregelt.

»

- » ² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen. Ein Exemplar des Protokolls ist der Alpgenossenkanzlei Kerns für das Alpgenossenarchiv Kerns zuzustellen.
- ³ Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgelegt wird.
- ⁴ Über die Entschädigung weiterer beauftragter Personen entscheidet der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 18e Stellung

Die Rechnungsprüfungskommission ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 18f Anforderung

Für die Anforderung zur Begleitung der Rechnungsprüfungskommission gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwaldens.

Art. 18g Inhalt der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen der einzelnen Verwaltungsbetriebe der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke, die konsolidierte Jahresrechnung, sowie allfällige Sonderrechnungen.

Art. 18h Sachverständige

Die Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Vor- nahme der Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- ¹ Für jeden Verwaltungsbetrieb der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine Jahresrechnung zu führen.
- ² Die Jahresrechnungen der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- ³ Für die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ist eine konsolidierte Jahresrechnung mit allen Verwaltungsbetrieben der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zu erstellen.
- ⁴ Jedem stimmberechtigten Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke ist eine Woche vor und eine Woche nach der Frühlingsgemeindeversammlung Einsicht in die geprüften Jahresrechnungen zu gewähren.
- ⁵ Die allgemeinen Verwaltungskosten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke werden von den einzelnen Verwaltungsbetrieben der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke anteilmässig getragen.
- ⁶ Alle Organe, Funktionäre und Mitarbeitende der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke sind verpflichtet, Bücher, Urkunden und anderes Aktenmaterial, welches sie für ihre Amtstätigkeit nicht mehr benötigen, an das Alpgenossenschafts-Archiv abzuliefern.

Art. 24 Unauflöslichkeit

- ² Kein Alpgenosse hat Anspruch auf unentgeltliche oder käufliche Überlassung von Grundbesitz. Privatrechtliche Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 25 Alpgeld

- ¹ Jeder im Alpgenossenverzeichnis eingetragene Alpgenosse mit Teilrecht von Kerns a.d.st. Brücke hat jährlich

Anspruch auf ein Alpgeld, dessen Höhe in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt wird.

- ² Das Alpgeld (Holschuld) wird auf den 1. Juni eines jeden Nutzungsjahres zur Auszahlung fällig.
- ³ Wird das Alpgeld innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, verfällt es zu Gunsten der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke. Eine Verrechnung mit geschuldeten Beträgen ist zulässig.

Art. 26 Nutzungsbedingungen

- ¹ Für Nutzungsberechtigung, Verlosung, Auftrieb, Anzahl GVE, Höhe der Bewirtschaftungsabgabe, Bewirtschaftung usw. der im Eigentum der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke stehenden Alpen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Alpenverordnung.
- ² Sömmerungsrecht besitzen Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe, die jeweils in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Mai des betreffenden Bewirtschaftungsjahres durch den Bewirtschafter bzw. Auftreiber auf seinem Betrieb mit Betriebsstandort in Kerns a.d.st. Brücke gehalten worden sind.
- ⁵ Unterpacht ist nicht zulässig. Untermiete ist nur unter den in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegten Bedingungen gestattet.
- ⁶ Ersatztiere von abgehenden Tieren gemäss Art. 26 Abs. 2 übernehmen das Sömmerungsrecht dieser Tiere.
- ⁷ Tiere mit Aufzuchtverträgen, welche bis Ende des Bewirtschaftungsjahres im Betrieb mit Betriebsstandort Kerns bleiben, gelten als Ersatztiere und erhalten das Sömmerungsrecht.
- ⁸ Das Sömmerungsrecht richtet sich nach dem Art. 26 des Grundgesetzes. Anderweitige Bestossung kann auf Ge- such hin durch die Alpenkommission genehmigt werden.

Art. 27 Auftrieb auf die Hochalpen

- ² → aufgehoben
- ³ Das Sömmerungsrecht richtet sich nach Art. 26 dieses Grundgesetzes und nach der jeweils aktuellen Alpenver- ordnung.
- ⁴ Für jede auf eine der drei Hochalpen aufgetriebene RGVE ist die in der Alpenverordnung festgelegte Alpwerkauf- lage zu entrichten. Für die unter Kontrolle der Hochalpvögte geleistete Arbeit ist Rechnung zu stellen, die vom Hochal- pvogt zu visieren ist. Die Höhe der Entschädigung für die geleistete Alpwerkstunde entspricht dem Stundenansatz der bezahlten Auflage.
- ⁵ Beisassen mit eigenem Grundbesitz und eigenem Haushalt und Wohnsitz in Kerns ausserhalb der steinernen Brücke können für den jeweiligen vollen oder teilweisen Umgang sömmerungsberechtigte Kälber und Rinder mit Bewilligung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und gegen Ent- richtung der doppelten Auflagen auftreiben. Die bezügliche Anmeldung hat bis spätestens 1. März bei der Alpgenos- senratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu erfolgen.
- ⁶ Ein Alpgenosse von Kerns a.d.st. Brücke darf mit Zu- stimmung der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke sömmerungsberechtigte Kühe eines Alpgenossen der Alpgenossenschaft Schild und Buechetschwand und der Alpgenossenschaft Melchtal auf die Hochalp auftreiben, sofern dieser anderseits dem betreffenden Alpgenossen »

» von Kerns a.d.st. Brücke die mindestens gleiche Anzahl RGVE für eine Hochalp abnimmt. Das bezügliche Gesuch ist alljährlich bis spätestens 1. Mai der Alpgenossenratskanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu stellen.

⁷ In Bezug auf die Hochalp Melchsee bleiben die Rechte der Alpgenossen von Melchsee vorbehalten.

⁸ Für anderweitige Bestossung gemäss Art. 26 Abs. 8 kann die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bis max. die vierfache Abgabe verlangen.

Art. 28 Auf- und Abfahrtszeit

¹ Die Auffahrtsdaten auf die Hochalpen bestimmen die dasselbst alpenden Alpgenossen.

² Sind nach 7 Wochen Alpzeit 2/3 des aufgetriebenen Viehsatzes in RGVE (gemäss Stuhlung ausgewiesen) aus einer der drei Hochalpen abgetrieben, so ist auch das letzte Drittel innert 4 Tagen abzutreiben. Fällt der Stichtag, d.h. der vierte Tag nach dem Abtrieb der ersten zwei Drittel auf einen Sonntag, dann gilt der Montag als letzter Abfahrtstag. Am Montag darf jedoch nicht mehr geweidet werden.

Art. 29 Bewirtschaftungsabgaben und Auflagen

Die Bewirtschaftungsabgaben und zweckgebundenen Auflagen (für Alpwerk, Häge und Strassen usw.) werden in der jeweiligen Alpenverordnung festgelegt.

Art. 31 Private Hüttenrechte

¹ Die privaten Hüttenrechte auf den Hochalpen Aa und Tanen sind durch das Alpgenossenrecht begrenzt.

³ Neue Hüttenrechte oder die Vergrösserung der bestehenden Hütten und deren Nebengebäude um mehr als 50 Prozent der Grundfläche unterliegen der Zustimmung durch die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke.

⁶ Eine Vergrösserung der bestehenden Hütten und deren Nebengebäude um bis zu 50 Prozent der Grundfläche unterliegen der Zustimmung des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke.

⁷ Die Alpgenossenkanzlei führt ein Verzeichnis der Hüttenrechte (Hüttenbuch) und deren Eigentümer/n. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke kann ein Reglement über die Nutzung und Weitergabe dieser Hüttenrechte erlassen.

⁸ Die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke hat das Vorkaufsrecht bei den privaten Hütten.

⁹ Vor einem Eigentümerwechsel einer privaten Alphütte muss bei der Alpgenossenkanzlei schriftlich ein Gesuch eingereicht werden. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke entscheidet dann, ob die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke das Vorkaufsrecht geltend macht.

Art. 32 Neubauten und Umbauten

¹ Bei Neu- und Umbauten sind der Alpenkommission Kerns Pläne einzureichen. Das Baubewilligungsgesuch ist Sache des Hüttenbesitzers.

Art. 35 Totale oder teilweise Revision

Das Grundgesetz kann ganz oder teilweise abgeändert werden, wenn 150 stimmberechtigte Alpgenossen Kerns a.d.st. Brücke dies verlangen oder wenn der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke dies beschliesst.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Durch dieses neue Grundgesetz werden die laufende Amtsdauer des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke, der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke und weiterer Kommissionen nicht unterbrochen. Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Nutzungs- und Pachtverhältnisse der Alpenverordnung für den Umgang 2009 bis und mit 2020 bis zum Ende des laufenden Umganges in Kraft.

D. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke beantragt Ihnen, sehr geehrte Alpgenossinnen und Alpgenossen, die vorstehenden Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) zu zustimmen.

Auf Antrag des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke beschliesst die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

1. Die Änderungen im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) werden genehmigt.
2. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019

Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Traktandum 3 (Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke)

Genehmigung Änderungen in der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

Sachverhalt

Am 28. November 2017 wurde an der Herbstversammlung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke eine 12-er Kommission für die Überarbeitung der Alpenverordnung und der Kulturland- und Liegenschaftsverordnung gewählt. Die derzeitigen Verordnungen sind nur bis ins Jahr 2020 gültig.

Die Kommission stand vor der schwierigen Aufgabe, die Bestimmungen der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke so anzupassen, dass sie den heutigen gültigen Gesetzgebungen entsprechen und möglichst vielen Bewirtschaftern gerecht werden.

Die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zieht in Erwägung

- A. Gemäss Art. 12 im Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 ist die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke für Änderungen in der Alpenverordnung verantwortlich, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke sieht es als wichtig an, dass die Alpgenossinnen und Alpgenossen über diese Änderungen abstimmen können, ohne dass ein Referendum ergriffen werden muss. Daher hat er entschieden, dass an der Frühlingsversammlung 2019 über die Änderungen abgestimmt werden kann, ohne dass jemand das Referendum ergriffen hat.
- B. An dieser Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke kann nur über die geänderten Artikel abgestimmt werden. Daher sind in diesem Antrag nur die Artikel abgedruckt, über welche abgestimmt werden kann. Die Endversion von der Alpenverordnung ist als Entwurf beim Infobüro Kerns aufgelegt und kann dort unentgeltlich bezogen werden.
- C. Die 12-er Kommission und der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke schlagen folgende Änderungen in der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vor:

Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke

vom 8. Mai 2007 (Stand 7. Mai 2019)

Die Frühlingsversammlung der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke erlässt folgenden Nachtrag:

Art. 2 Allgemeine Nutzungsbestimmungen

¹ → aufgehoben

² → aufgehoben

³ Zu den Alpweiden, Gebäuden, Strassen und Wegen ist Sorge zu tragen. Sie sind sachgemäss zu bewirtschaften

und zu unterhalten. Die Bewirtschaftungsauflagen der Sömmerungsbetriebe der jeweils aktuellen Verordnung über die Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) gelten als Mindeststandard.

⁴ Das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2) wird bei dieser Verordnung ausgeschlossen. Das LPG kommt nur zur Anwendung, wenn die Alpen an einen Nichtalpgenossen vergeben werden. Zudem gelangt das Schweizerische Obligationenrecht (OR, SR 220) bei dieser Verordnung zur Anwendung.

Art. 3 Pflichten der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke

³ Wenn der Bewirtschafter den Aufforderungen der Alpenkommission nicht nachkommt, insbesondere dem Unterhalt der Weiden und der Gebäuden, so werden diese Arbeiten, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an Dritte zu Lasten des Bewirtschafterers übergeben.

Art. 5 Nutzungszeit, Bewirtschaftungsabgabe

¹ Die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Alpen werden zu der im Anhang 1 festgesetzten Bewirtschaftungsabgabe pro Alpeinheit unter Beachtung der nachstehend vorgeschriebenen Verpflichtungen für jeweils zwölf Jahre, d.h. erstmals von 2021 bis und mit 2032 nutzungsweise verlost. Vorbehalten bleiben die Artikel 9 und 15 dieser Verordnung.

² Sofern Alpgebäude und Infrastrukturanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erneuert oder saniert werden, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, die entsprechenden Bewirtschaftungsabgaben pro Alpeinheit mit sofortiger Wirkung den neuen Verhältnissen anzupassen. Die neue, angepasste Bewirtschaftungsabgabe ist dem Bewirtschafter vor Auftragserteilung für die Erneuerung oder Sanierung durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke zu kommunizieren.

Art. 6 Anmeldung für die Verlosung

² Der Bewerber hat eine Bestätigung über die bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und den massgebenden Tierbestand an Rindvieh (inkl. Anteil Milchkühe), Ziegen und Schafen vom abgeschlossenen Vorjahr von der zuständigen kantonalen Stelle beizulegen. Zudem muss er eine Bestätigung beilegen, dass er für Direktzahlungen berechtigt ist. Die Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke bestätigt den Angemeldeten vor der Alpenverlosung ihre Anmeldung und den anrechenbaren Milchkuhbestand für die Alpen gemäss Artikel 39 dieser Alpenverordnung.

⁵ Bei übrigen Zusammenarbeitsformen oder Bewirtschaftungsformen durch Gesellschaften usw. gilt die jeweils aktuelle Handhabung gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) sowie die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91).

» ⁶ Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke, die die Bewirtschaftungsabgabe für die Sömmerung nicht bezahlt haben oder anderen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können sich nicht für die Verlosung anmelden. Dasselbe gilt auch für die Korporation Kerns. Wenn jemand den Verpflichtungen gegenüber der Korporation Kerns nicht nachgekommen ist, wird er bei der Verlosung bei der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke nicht zugelassen.

Art. 7 Bedingungen für die Teilnahme an der Verlosung und den Auftrieb

² → aufgehoben

³ Der Bewerber muss mindestens drei Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bewirtschaften, exklusiv Korporationsland der äusseren Allmend. Zudem muss er mindestens einen massgeblichen Tierbestand von fünf Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) haben. Als massgebender Tierbestand werden die Tiergattungen Rindvieh, Ziegen und Schafe für Schafalpen anerkannt. Für die Anforderungen um die Nutzungsberechtigung pro Bewerber zu erhalten sind die Daten des Vorjahres massgebend. Die Direktzahlungsberechtigung muss gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c) im aktuellen Jahr auch erfüllt sein. Als Stichtag für die Basisjahre (Vorjahr und aktuelles Jahr) gilt der Anmeldeschluss für die Verlosung.

⁴ Pro Nutzungsberechtigten ist nur eine gezogene Alpung zulässig. Beim Austritt eines Mitbewirtschafters während des Umgangs wird die freiwerdende Alpung wieder neu ausgeschrieben und bei mehreren gleichwertigen Bewerbern verlost. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann vorgängig zur Ausschreibung separate Bedingungen formulieren.

⁶ Eine Nutzung gezogener Alpung durch Dritte (Unterpacht) ist nicht zulässig. Der massgebende Bestand an Rindvieh, Ziegen und Schafen für Schafalpen aufgrund der Berechnungsmethode nach DZV darf in den jeweiligen Bewirtschaftungsjahren nicht unter 5 RGVE gemäss Art. 7 Abs. 2 fallen. Ausgenommen davon sind die Hochalpen Aa und Tannen.

Art. 8 Alpenverlosung

¹ Die Alpenverlosung findet zwischen dem zweitletzten und letzten Alpsommer des Umgangs statt. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke legt das Datum der Alpenverlosung zwischen dem 1. November und 30. April fest.

Art. 12 Alpaustausch

Einmaliger Austausch von Alpung unter Berechtigten kann vor dem Alpauftrieb im ersten Bewirtschaftungsjahr gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 100.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gestattet werden. Später kann auf Gesuch hin ein Austausch von Alpung unter Berechtigten gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 500.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke von der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke gestattet werden.

Art. 13 Alpaufgabe

¹ Bis spätestens 1. Januar des betreffenden Sömmerungs-

jahres hat derjenige, welcher nicht mehr alpen will, dies schriftlich der Alpgenossenkanzlei Kerns a.d.st. Brücke zu melden.

⁵ Bei einer Betriebsaufgabe geht die Alpung im selben Jahr der Aufgabe per Ende Jahr zurück auf die Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 14 Tod des Bewirtschafters

² Stirbt ein Bewirtschafter während der Bewirtschaftungszeit, kann der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke dem hinterbliebenen Ehepartner oder Betriebsnachfolger das Nutzungsrecht und die Übernahme der Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke erteilen, obwohl dieser die Bedingungen nach Artikel 7 nicht erfüllt. Dies befristet auf max. 12 Jahre.

³ Andernfalls fällt diese Alp per Ende Jahr, in welchem der Bewirtschafter gestorben ist, zur anderweitigen Abgabe gemäss Artikel 9 dieser Verordnung z. Hd. der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke zurück.

Art. 17 Zahlungstermin

Die Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke stellt jeweils spätestens bis zum 31. Oktober des Sömmerungsjahres Rechnung für die Bewirtschaftungsabgaben und allfälligen Auflagen. Der Bewirtschafter hat den vollen Rechnungsbetrag innert 30 Tagen an die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu entrichten.

Art. 18 Schriftliche Abmachungen

¹ Um Differenzen zwischen den Bewirtschaftern einer Alp möglichst zu vermeiden, bedürfen Abmachungen unter ihnen bezüglich Auftrieb, Verrechnung Bewirtschaftungsabgabe, Beitrag an gemeinsame Arbeiten oder Leistungen, Übernahme von Viehbesorgungen etc. der schriftlichen Form. Diese Vereinbarungen sind gegenseitig zu unterzeichnen und es ist darin eine Schlichtungsstelle zu definieren.

Art. 22 Entschädigungen bei Ertragsminderung

³ Sollte aus forstpolizeilichen Vorschriften oder aus volks- oder kriegswirtschaftlichen Gründen Alpareal der Bewirtschaftung entzogen werden, kann die Bewirtschaftungsabgabe entsprechend herabgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke im Verhältnis zur Bewirtschaftungsabgabe und Ertragsausfall.

⁴ Bei kleineren Landabtretungen oder Erteilungen von Dienstbarkeiten an Dritte, welche die Bewirtschaftung der Alpen nicht wesentlich beeinflussen, haben die Bewirtschafter keinen Anspruch auf Ermässigung der Bewirtschaftungsabgabe.

Art. 23 Unterhalt und Reparatur Gebäude und Mobiliar

¹ Gebäude und Mobiliar der bewirtschafteten Alpeinheiten sind mindestens im Sinne der Werterhaltung zu unterhalten. Beschädigte Gebäudeteile und Mobiliar sind fachgerecht instand zu stellen. Für Schäden aus mangelhaftem Unterhalt haftet der Bewirtschafter.

»

» **Art. 24** *Zuweisung Unterhalts- und Reparaturarbeiten*

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke kann den Bewirtschaftern Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie unentgeltliche Mithilfe bei Vorhaben nach Artikel 23 Absatz 2 dieser Verordnung zuweisen. Kommt der Bewirtschafter dieser Verpflichtung nicht nach, so werden diese Arbeiten durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke an Dritte zu Lasten des Bewirtschaftern übergeben.

Art. 28 *Nutzung übriger Gebäude*

Über die Nutzung von nicht mehr alpwirtschaftlich genutzten Gebäuden entscheidet der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 29a *Zusammenarbeit mit den Betrieben der Korporation Kerns*

Die Stallungen der Alphütten sollten nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter und der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ausserhalb der Alpzeit den Betrieben der Korporation Kerns als Garage bzw. Unterstand für Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

Art. 31 *Nachweis aktiver (Verkehrs-)Milchproduzent*

Bewerber und Bewirtschafter von Alpen, welche den Nachweis aktiver Milchproduzent nach Artikel 39 Bestimmung a) dieser Verordnung erbringen wollen, haben dies mittels Bestätigung einer dazu autorisierten Stelle (beauftragte Organisation) zu belegen. Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke ist berechtigt, diese Bestätigung während des Umgangs im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung jederzeit einzufordern.

Art. 32 *Allgemeines*

⁷ Die in den Artikeln 33 bis 35 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzahl Stunden pro RGVE verstehen sich als Minimalleistung pro Jahr. Das Alpwerk kann grundsätzlich nicht von einem Jahr auf das andere Jahr verschoben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke. Für nicht geleistete Stunden oder nicht ausgeführtes Alpwerk wird von der Alpenverwaltung Kerns a.d.st. Brücke zusammen mit der Bewirtschaftungsabgabe Rechnung gestellt.

⁹ Überzählige Alpwerkstunden werden grundsätzlich nicht ausbezahlt. Auf ein vorgängig eingereichtes Gesuch hin kann die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke eine Auszahlung der überzähligen Alpwerkstunden bewilligen.

Art. 33 *Gemischte Alpen und Alpen für Milchproduzenten*

³ Jeder Bewirtschafter ist verpflichtet, über die geleisteten Alpwerkstunden schriftlich Rapport zu führen. Dieser muss Aufschluss geben über Name der ausführenden Person, Datum und Zeit sowie über Ort und Art der geleisteten Arbeit. Die Rapporte sind der Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke bei der Alpbegehung unaufgefordert abzugeben. Die Alpwerkstunden gelten als nicht geleistet und sind nicht anrechenbar, wenn der Alpwerkrapport, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, nicht eingereicht wurde.

⁵ → aufgehoben

Art. 35 *Übrige Hochalpen (Wildi)*

³ Die Bewirtschafter sind berechtigt, unter Anweisung und Kontrolle der Hochalpvögte Alpwerkstunden à Fr. 25.00 zu leisten. Das Alpwerk muss grundsätzlich in Gruppen ausgeführt werden. Sofern ein Bewirtschafter alleine Alpwerkstunden leistet, muss dies mit dem Hochalpvogt abgesprochen werden. Über das geleistete Alpwerk ist in jedem Fall entsprechend Rapport zu führen. Die Rapporte sind den Hochalpvögten unaufgefordert abzugeben. Die Hochalpvögte leiten ihrerseits die Rapporte jeweils dem Alpvogt Kerns a.d.st. Brücke innert 2 Wochen nach der Hochalpbabfahrt weiter. Die Alpwerkstunden gelten als nicht geleistet und sind nicht anrechenbar, wenn der Alpwerkrapport, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 30 Tagen, nicht eingereicht wurde.

⁴ Die geleisteten Alpwerkstunden werden mit der Bewirtschaftungsabgabe und der Alpwerkaufgabe verrechnet. Die Entschädigungsansätze für Fahrzeuge und Maschinen (z. B. Traktor, Bagger, Motorsäge, Handmäher) werden durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke festgelegt.

Art. 36 *Alpabgabe*

Die Alpen nach Anhang 1.1 und 1.2 dieser Verordnung werden unter folgenden Bedingungen verlost:

- aufgehoben
- aufgehoben
- Wird der Viehbesatz der entsprechenden Alpeinheit nicht mit eigenen sömmerungsberechtigten Rindvieh, Ziegen und Schafe für Schafalpen ausgenützt, verpflichten sich der oder die Bewirtschafter für die übrige Alpung bis zum vollen Viehsatz Rindvieh und Ziegen von anderen Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke gemäss der in Artikel 37 dieser Verordnung festgelegten Reihenfolge anzunehmen.

Art. 37 *Reihenfolge der Bewerber*

Für die Bewerber zum Auftrieb auf die Alpen gemäss Artikel 36 Bestimmung c) dieser Verordnung gilt nachstehende Reihenfolge:

- Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche keine gezogene Alpung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bewirtschaften und weniger als 100 Aren Nutzfläche der Korporation Kerns mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame bewirtschaften.
- Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung, welche keine gezogene Alpung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke bewirtschaften, jedoch mehr als 100 Aren Nutzfläche der Korporation Kerns mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame bewirtschaften.
- Berechtigte Alpgenossen von Kerns a.d.st. Brücke nach Artikel 7 dieser Verordnung.

Art. 38 *Handhabung Bestossung Alpen*

¹ → aufgehoben

² → aufgehoben

»

» ³ → aufgehoben

⁴ Der Bewirtschafter muss vor Alpbeginn der Alpgenossenzkanzlei melden, wie er die Alp bestosst. Bei den übrigen Bestossern muss die Reihenfolge gemäss Art. 37 eingehalten werden.

⁵ Jede Änderung der Bestossung muss der Alpgenossenzkanzlei bis spätestens dem betreffenden Jahr am 1. Februar gemeldet werden.

⁶ Interessenten, welche Vieh zur Sömmerung suchen, können sich bis spätestens dem betreffenden Jahr am 1. Februar bei der Alpgenossenzkanzlei melden.

⁷ Interessenten, welche zusätzlich Alpung für Vieh suchen, müssen sich bis am 1. Februar bei der Alpgenossenzkanzlei melden.

⁸ Die Alpgenossenzkanzlei übernimmt die Vermittlung und die Überwachung der Reihenfolge gemäss Art. 37.

⁹ Die Alpenkommission bestimmt die Fristen für die Meldung gemäss Abs. 4

Art. 39 *Bedingungen für die Bewirtschaftung*

Die Bewirtschafter der Alpen nach Anhang 1.3 dieser Verordnung müssen alle folgenden zusätzlichen Bedingungen zu Artikel 7 dieser Verordnung erfüllen:

e) → aufgehoben

f) Die Bewirtschafter der Alpen gemäss Anhang 1.3.1 bis und mit 1.3.5 müssen mind. 1000 Liter Milch pro RGVE und Bewirtschaftungsjahr auf der Alpung produzieren.

g) Die Bewirtschafter der Alpen gemäss Anhang 1.3.6 und 1.3.7 müssen mind. 500 Liter Milch pro RGVE und Bewirtschaftungsjahr auf der Alpung produzieren.

h) Pro Alpeinheit ist im Anhang 1.3 der mind. Viehsatz Milchkühe definiert, der während der ganzen Alpzeit zu verbleiben hat. Der übrige Viehsatz hat Anspruch auf Nutzung Wildi.

i) Bei der Verlosung muss 80% vom Viehsatz in RGVE vom Bewerber/n für die betroffene Alp vorhanden sein.

Art. 40 *Milchverwertung in der Käserei Bergmatt*

¹ Wird die Milch der Alpen Bergmatt, Eglibrunnen, Lengmatt, Waldmatt, Stöck und Cheselen nicht selber verwertet, hat der Pächter der Käserei Bergmatt das Vorrecht zu marktüblichen Preisen.

Art. 41 *Nutzung Käserei und Schweineställe*

¹ Die Sennhütte mit Schweinestall in der Alp Bergmatt wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat vermietet.

² Der Schweinestall in der Alp Eglibrunnen wird durch die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke separat vermietet.

Art. 45 *Alpbestoss*

¹ Der jährliche Viehsatz jeder Alp (Alpbestuhlung in RGVE gemäss Anhang) soll wenigstens 75% des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügbten Normalbesatzes erreichen. Wird dieser über mehr als ein Jahr nicht erreicht, ist zusätzliches Vieh von Nutzungsberechtigten gemäss Artikel 9 und Artikel 15 dieser Verordnung anzunehmen. Kann dies der bisherige Bewirtschafter der entsprechenden Alp

nicht gewährleisten, so ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke für die Besetzung und die Bewirtschaftung besorgt.

² Bei unsachgemässer Bewirtschaftung einer Alp, d.h. Übersatz um mehr als 10% des von der zuständigen kantonalen Stelle verfügbten Normalbesatzes über mehr als ein Jahr, ist die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke berechtigt, vom fehlbaren Bewirtschafter den Übersatz in GVE gerechnet Fr. 500.– pro GVE in Rechnung zu stellen.

Art. 48 *Riedgarten*

Der Riedgarten wird an einen Bewerber verlost, der die Bedingungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt. Zusätzlich sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

a) Der Bewerber muss mind. 15 RGVE für den Riedgarten nach Anhang 1.4 dieser Verordnung nach der Berechnungsmethode von Artikel 7 dieser Verordnung ausweisen und mind. 5 Hektaren (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften exkl. Korporationsland der äusseren Allmend.

b) Verzicht auf die Nutzungsberechtigung und die Bewirtschaftung der Nutzflächen (Allmend) der Korporation Kerns, mit Ausnahme der Bewirtschaftungsflächen der eingeschlagenen Allmenden in der eigenen Teilsame, mit Beginn der Bewirtschaftung Riedgarten. Der Bewirtschafter Riedgarten darf aber eigene oder gepachtete Hütte auf der Hochalp (Wildi) bestossen.

Art. 49 *Bewirtschaftungsvereinbarung Riedgarten*

¹ Zusätzliche Auflagen zur Bewirtschaftung des Riedgartens sind in einem Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

² Der Bewirtschaftungsvertrag liegt im verbindlichen Entwurf vor der Verlosung des Riedgartens zur Einsichtnahme für Nutzungsberechtigte auf.

Art. 50 → aufgehoben

Art. 51 → aufgehoben

Art. 53 *Hüttenzuteilung Melchsee*

¹ Die der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gehörenden Hütten auf Hochalp Melchsee werden nach Anhang 1.6 dieser Verordnung gegen eine jährliche Nutzungsabgabe verlost.

Art. 54 *Bewirtschaftungsabgabe*

¹ Für die Sömmerung auf den drei Hochalpen ist eine jährliche Bewirtschaftungsabgabe pro RGVE von Fr. 20.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu bezahlen. Dieser Betrag wird für alpwirtschaftliche Zwecke verwendet (Bewirtschaftungsabgabe für Weide, Hag- und Strassenunterhalt, Alpverbesserungen, Stierhaltung etc.).

Art. 55 *Nachtlager bei Auffahrt, Auffahrtsbestimmungen*

⁴ Wer vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, hat eine verwaltungsrechtliche Abgabe in der Höhe von mindestens Fr. 200.00 in die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke zu leisten.

»

» **Art. 56 Stierhaltung**

Im Interesse einer gezielten Viehzucht müssen auf den Hochalpen sämtliche sprungfähigen Stiere im Stall gehalten werden. Um den Zuchtstierhaltern die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu decken, stellt die Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke für jeden Stafel eine Vergütung von Fr. 200.00 zur Verfügung, welche jährlich unter die dortigen Zuchtstierhalter zu verteilen ist. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit der Bewirtschaftungsabgabe.

Art. 68 Äplerchilbikäse

Die Alpenkommission Kerns a.d.st. Brücke organisiert drei Äplerchilbikäse zu Handen der Äplergesellschaft Kerns. Die Kosten dieser drei Äplerchilbikäse gehen zu Lasten der Alpenkasse Kerns a.d.st. Brücke.

Art. 70 Pflichten

- ¹ Die vier Hochalpvögte haben folgende Pflichten:
- a) Aufsicht und Anzeigepflicht aus den Artikeln 58 bis 62 und 69 dieser Verordnung.
 - g) Feststellen der Auffahrtsdaten gemäss Art. 28 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
 - h) Festsetzen und Umsetzen der Abfahrtszeiten gemäss Art. 28 des Grundgesetzes der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke.
 - i) Aufnahme der Stuhlung der drei Hochalpen nach der Auffahrt

Anhang 1 Viehsatz, Bewirtschaftungsabgabe pro Alpeinheit und Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.1 Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.1.1 Lachen	24	32.3	Fr. 1'440.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.2 Lindern	24	35.0	Fr. 1'920.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Privathütte; kein Anrecht auf gezogene Hütte auf Melchsee oder Aa)
1.1.3 Füren	43	43.3 (+ 6,9 Schafe)	Fr. 2'150.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38
1.1.4 Oberst- und Mittelstgshwent	32	29.0	Fr. 2'080.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Waldmatthütte auf Hochalp Melchsee
1.1.5 Unterst Gshwent	24	24.0	Fr. 1'920.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Chäppelihütte auf Hochalp Melchsee
1.1.6 Flüelibalm	20	15,0	Fr. 1'600.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Vorrecht auf Nutzung Stöckhütte auf Hochalp Melchsee
1.1.7 Reismatt mit Blacki	22	30.8	Fr. 2'200.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.1.8 Obheg mit Stäfeli	24	29.0	Fr. 2'000.00	• Insbesondere Art. 7, Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene, gepachtete Hütte einer der 3 Hochalpen oder gezogene Hütte auf Melchsee oder Aa) • Alp Obheg mit Stäfeli: Bis zum ersten Bewirtschaftungsjahr wird eine Umverteilung Normalbesatz Schafe in Normalbesatz Rindvieh umgesetzt.
1.1.9 Hugschwendi	12	14.0	Fr. 1'680.00	
1.1.10 Rütimatt	12	19.3	Fr. 1'800.00	
1.1.11 Blattisiten	20	23.0	Fr. 2'000.00	
1.1.12 Eggi mit Arvi	20	34.1	Fr. 1'200.00	• Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.1.13 Ebnet mit Gräfimatt	30	51.8	Fr. 3'600.00	• Mind. 2 Bewirtschafter • Insbesondere Art. 7, 36 und 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi

» 1.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.2.1 Schwand mit Scharti	10	17.0	Fr. 800.00	• Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Kein Anrecht auf Nutzung Wildi
1.2.2 Flue mit Bänalp	12	25.0	Fr. 780.00	
1.2.3 Stüri	12	13.0	Fr. 780.00	• Insbesondere Art. 7 und Art. 36 bis 38 • Anrecht auf Nutzung Wildi (eigene oder gepachtete Hütte) • Zusätzlich gezogene Hütte auf Melchsee und Aa nach Anhang 1.6 ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.2.4 Schwand im Tal	12	18.1	Fr. 960.00	
1.2.5 Bettenebnet	12	10.8	Fr. 1'080.00	
1.2.6 Blegi	12	12.1	Fr. 840.00	
1.2.7 Jäst	12	12.0 (12 RGVE/2.8 NST)	Fr. 840.00	

1.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	80% Viehsatz	Mind. Anzahl Milchkühe bei Verlosung + Bewirtschaftung	Mind. Besatz während Wildi für Milchkühe	Besatz in Normalstössen	Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit in Franken	Anmerkungen / Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.3.1 Bergmatt	44	36	36	36	58.0	Min. 2	10'780.00	Insbesondere Art. 7, 39 und 40 Alp Bergmatt: Bei zwei Bewirtschaftern müssen beide mind. 14 RGVE haben
1.3.2 Lengmatt	16	14	14	14	22.0	Min. 1	2'880.00	
1.3.3 Eglibrunnen	28	23	23	23	41.7	Min. 2	6'580.00	
1.3.4 Chlingen	24	20	16	16	47.0	Min. 2	4'800.00	Insbesondere Art. 7 Für ein Bewirtschafter gilt insbesondere Art. 39
1.3.5 Waldmatt	24	20	20	20	35.8	Min. 1	5'040.00	Insbesondere Art. 7, 39 und 40
1.3.6 Stöck	20	16	16	0	22.0	Min. 1	2'000.00	Insbesondere Art. 7, 39 und 40 Anrecht auf Nutzung Wildi (nur eigene oder gepachtete Hütte)
1.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	36	29	15	0	35.6	Min. 2	3'240.00	Insbesondere Art. 7 und 40 Für ein Bewirtschafter gilt insbesondere Art. 39 Vorrecht auf Nutzung Erzegghütte auf Hochalp Melchsee

1.4 Riedgarten

Name der Alp	Viehsatz in RGVE		Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.4.1 Riedgarten	15	11.0 ha LN	Mind. 1	Fr. 4'000.00	• Insbesondere Art. 48 und 49 • Als Landw. Nutzfläche anrechenbar (DZ-berechtigt)

»

» 1.5 → aufgehoben

1.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Viehsatz in RGVE	Besatz in Normalstössen	Anzahl Bewirtschafter	Zins pro Alpeinheit	Anmerkungen / separate Auflagen zur Nutzungsberechtigung
1.6.1 Talihütte	52	25.7 (35.3 RGVE/ 5.9 NST)	Mind. 2	Fr. 1'650.00	• Anrecht auch für explizit erwähnte berechnigte Bewirtschafter nach Anhang 1.1 und 1.2 • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.2 Bonihütte	30	14.8 (14.8 RGVE/ 6.5 NST)	Mind. 1	Fr. 600.00	
1.6.3 Waldmatthütte	38	20.4	Mind. 1	Fr. 600.00	• Wird nur verlost, wenn zugeteilter Voralp-Bewirtschafter (Anhang 1.1.4 bis 1.1.6) Nutzung nicht geltend macht • Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.4 Chäppelihütte	32	14.0	Mind. 1	Fr. 800.00	
1.6.5 Stöckenhütte	24	11.7	Mind. 1	Fr. 450.00	
1.6.6 Erzegghütte	44	25.0	Mind. 2	Fr. 800.00	• Nutzung zusammen mit Voralp der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke ergibt Nutzungseinschränkung gemäss Art. 36 Bst. d)
1.6.7 Oberefrutthütte	28	14	Mind. 1	Fr. 600.00	

Anhang 2 Angedinge und spezielle Auflagen pro Alpeinheit

2.1 Gemischte Alpen ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.1.1 Lachen	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.2 Lindern	Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.1.3 Fürren	---
2.1.4 Oberst- und Mittelstgschwent	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.5 unterst Gschwent	---
2.1.6 Flüelibalm	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung sowie ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Mithilfe beim Strassenunterhalt.
2.1.7 Reismatt mit Blacki	---
2.1.8 Obheg mit Stafeli	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.9 Hugschwendi	---
2.1.10 Rütimatt	---
2.1.11 Blattisiten	---
2.1.12 Eggi mit Arvi	Entwässerung unter dem Einfahrtstock im Arvi unterhalten.
2.1.13 Ebnet mit Gräfimatt	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.

» 2.2 Gemischte Alpen mit Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.2.1 Schwand mit Scharti	---
2.2.2 Flue mit Bänalp	Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.2.3 Stüri	Mithilfe beim Strassenunterhalt Stock/Schwand. Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Wasserversorgung instandhalten.
2.2.4 Schwand im Tal	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn. Inbetriebnahme und Ausserbetriebsetzung der Wasserversorgung. Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung. Düngeverbot in der Quellschutzzone.
2.2.5 Bettenebnet	Gibelwand inkl. Mauerwerk nordwestseitig sanieren.
2.2.6 Blegi	---
2.2.7 Jäst	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
2.1.8 Obheg mit Stäfeli	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.
2.1.9 Hugschwendi	---
2.1.10 Rütimatt	---
2.1.11 Blattisiten	---
2.1.12 Eggi mit Arvi	Entwässerung unter dem Einfahrtstock im Arvi unterhalten.
2.1.13 Ebnet mit Gräfimatt	Übernahme 50% der Jahresprämie der Haftpflichtversicherung für die Transportseilbahn. Ordentlicher Unterhalt der Transportseilbahn.

2.3 Alpen für Milchproduzenten ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.3.1 Bergmatt	---
2.3.2 Lengmatt	---
2.3.3 Eglibrunnen	Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.
2.3.4 Chlingen	---
2.3.5 Waldmatt	---
2.3.6 Stöck	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.
2.3.7 Cheselen mit Zyfluchtli	Aus dem ordentlichen Winterbetrieb entsteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Unterhalt des Hages westlich des Aabaches ist durch die Nutzungsberechtigten der Alp Cheselen zu besorgen.

2.4 Riedgarten

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.4. 1 Riedgarten	Ordentlicher Unterhalt der Wasserversorgung.

»

» 2.5 → aufgehoben

2.6 Gemischte Alpen auf Hochalp Melchsee mit/ohne Anrecht auf Korporationsland

Name der Alp	Angedinge und spezielle Auflagen
2.6.1 Talihütte	---
2.6.2 Bonihütte	---
2.6.3 Waldmatthütte	---
2.6.4 Chäppelihütte	---
2.6.5 Stöckenhütte	---
2.6.6 Erzegghütte	---
2.6.7 Oberefutthütte	Nach der Wildizeit sind die Sportbahnen Melchsee-Frutt berechtigt, Fahrzeuge in den Stallungen abzustellen.

D. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke beantragt Ihnen, sehr geehrte Alpgenossinnen und Alpgenossen, die vorstehenden Änderungen in der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke für die Jahre 2021 bis und mit 2032 zuzustimmen.

**Auf Antrag des Alpgenossenrates Kerns
a.d.st. Brücke beschliesst die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke**

- 1. Die Änderungen in der Alpenverordnung der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke werden genehmigt.
- 2. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

Traktandum 4 (Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke)



Genehmigung zusätzlicher Landfläche zwecks Erweiterung der Rosenhütte auf der Hochalp Tannalp-Hinterstafel

Sachverhalt

Auf den Hochalpen auf Melchsee-Frutt stehen mehrere Alphütten, welche im Privatbesitz sind und auf dem Boden der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke gebaut wurden. Anton Blättler, Blattenstrasse 2, 6064 Kerns ist der Besitzer einer solchen Alphütte. Er besitzt die Rosenhütte im Hinterstafel auf der Hochalp Tannen (siehe unten).

Er möchte seine Alphütte erweitern, weil sie den Tierschutzvorschriften nicht mehr entspricht. Daher hat er am 9. März 2019 an die Alpenkommission für diese Erweiterung ein Gesuch gestellt.

Die bestehende Rosenhütte beansprucht aktuell eine Grundfläche von rund 180 m². Der geplante Umbau ergibt sich mit einem Abbruch und einem Ersatzbau. Die Erweiterung beträgt rund 105 m² bzw. 58%. Die umgebaute Alphütte beansprucht neu eine Grundfläche von rund 285 m².

Die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke zieht in Erwägung

A. Gemäss Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke (Einung) vom 8. Mai 2007 Art. 12 lit. n) fällt es in die Zuständigkeit der Alpgenossenversammlung, wenn ein Bewirtschafter seine bestehende Privathütte auf dem Grundbesitz der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke um mehr als 10% erweitern möchte.

B. Gegen den geplanten Umbau der Rosenhütte werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Die Umbauarbeiten sind notwendig, damit die Tierschutzvorschriften bei dieser Alphütte eingehalten werden können. Die heute vorhandene Stallungskapazität von 14 Normalstössen (NST) darf nicht erhöht werden.

Auf Antrag des Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke beschliesst die Alpgenossenversammlung Kerns a.d.st. Brücke

1. Die zusätzliche Landfläche zwecks Erweiterung der Rosenhütte auf der Hochalp Tannalp-Hinterstafel wird genehmigt.
2. Der Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke wird mit dem Vollzug beauftragt.

Kerns, 19. März 2019
Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke

**Gemeindeverwaltung Kerns**

Sarnerstrasse 5
Postfach 546
6064 Kerns
Telefon 041 666 31 31
kernsinformiert@kerns.ow.ch
www.kerns.ch

**Korporation und
Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke**

Sarnerstrasse 1, 6064 Kerns
Telefon 041 666 31 00
info@korporation-kerns.ch
info@alpgenossenschaft-kerns.ch
www.korporation-kerns.ch